

TÄTIGKEITSBERICHT



VORBEMER- KUNGEN

VORLAGE AN DEN LANDTAG

Der Landesrechnungshof erstattet dem Landtag Steiermark gemäß Art. 57 Abs. 2 Landes-Verfassungsgesetz (L-VG) seinen Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Kalenderjahr.

Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Personenbezogene Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit fallweise nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

Der vorliegende Bericht des Landesrechnungshofes ist nach Vorlage an den Landtag über die Website des Landesrechnungshofes www.lrh.steiermark.at verfügbar.

INHALTS- VERZEICHNIS

1. DER LANDESRECHNUNGSHOF STEIERMARK ... 5	5. ERFAHRUNGSAUSTAUSCH/NETZWERKE. 56
1.1 Grundlagen 5	5.1 EURORAI (Europäische Organisation der regionalen externen Institutionen zur Kontrolle des öffentlichen Finanzwesens) 56
1.2 Aufgaben 6	5.2 Konferenzen und Tagungen der Landesrechnungshöfe 58
1.3 Organisation 10	5.3 Länderübergreifende Aktivitäten, Kongresse etc. 58
1.4 Kostenentwicklung 11	5.4 Kongresse und Fachtagungen 60
1.5 Personal 12	
1.6 Weiterbildung 14	6. AUSBLICK. 61
1.7 Wirkungscontrolling 2025 15	6.1 Wirkungsziele 2026 61
1.8 Prüfungsobligo 19	6.2 KI-Strategie und Anwendungsleitfaden im Landesrechnungshof 62
2. BERICHTE UND STELLUNGNAHMEN 20	6.3 Prüfung der Wahlwerbungsausgaben bei der Wahl zum Gemeinderat der Stadt Graz 62
2.1 Gebarungskontrollen 20	6.4 Vorschläge für eine Novellierung des Steiermärkischen Parteienförderungs-Verfassungsgesetzes 63
2.2 Wirksamkeitskontrolle – Maßnahmenberichte 46	6.5 Stärkung der Rolle des Landesrechnungshofes bei Landesrechnungsabschluss und Landesbudget 63
2.3 Projektkontrollen 51	
2.4 Stellungnahme zum Entwurf des Landesrechnungsabschlusses 51	
2.5 Bundesfinanzierungsgesetz 52	
3. LAUFENDE PRÜFUNGEN 53	
3.1 Gebarungskontrollen 53	
3.2 Gesamtkostenverfolgung 53	
4. ARBEITSGRUPPEN/PROJEKTE 54	
4.1 Common Assessment Framework – CAF 54	
4.2 Arbeitsgruppe „Öffentliches Haushaltswesen – Prüfung Rechnungsabschluß“ 54	
4.3 Arbeitsgruppe „Gemeinden“ 54	
4.4 Arbeitsgruppe „Gesundheit und Soziales“ 55	
4.5 Arbeitsgruppe „Informations- und Kommunikations-Technologie“ 55	

VOR- WORT

Liebe Leserin, lieber Leser!

Neuerlich darf ich Ihre geschätzte Aufmerksamkeit auf die Zusammenfassung vieler spannender Prüfungen und weitere Aktivitäten des Landesrechnungshofes im vergangenen Jahr lenken. Aus der Vergangenheit zu lernen, ist ein zentrales Element, das den Fortschritt unserer Zivilisation prägt und ausmacht. Bei der Fülle an Informationen ist es heutzutage aber ebenso wichtig, die – regelmäßig fachlich sehr anspruchsvoll abgefassten – Analysen und Verbesserungsvorschläge des Landesrechnungshofes nicht nur als Nachschlage- und Nachlesewerk, sondern auch in kurzer und prägnanter, ja ich würde sogar sagen, in „leicht verdaulicher“ Form anzubieten. Daher stellen wir seit Oktober 2025 neben der Kurzfassung am Anfang und der Zusammenfassung der wesentlichen Feststellungen und Empfehlungen am Ende eines Berichtes sowie einer Presseaussendung auf unserer Homepage auch einen Podcast über die wichtigsten Ergebnisse eines Berichtes zur Verfügung. Wir freuen wir uns über die bisher relativ hohe Annahme dieses zusätzlichen Angebots und über die vielen positiven Rückmeldungen.

Mehr als bei anderen Tätigkeitsberichten ist diesmal der Blick auf zukünftige Initiativen und Projekte von Bedeutung. Die Anwendung von Künstlicher Intelligenz bei Prüfungen nimmt langsam Fahrt auf und bedarf entsprechender organisatorischer Vorkehrungen; neue Herausforderungen stellen sich für das Land. Dies wird auch die Arbeitsweise und die Arbeitsschwerpunkte des Landesrechnungshofes prägen. So möchten wir bei der dringend erforderlichen Budgetkonsolidierung mit unserer Expertise einen konstruktiven Beitrag leisten. Hierfür ist es aber erforderlich, uns auch die entsprechenden rechtlichen Mittel in der Hand zu geben. Daher ist ein Ziel des Landesrechnungshofes für 2026, den Landtag davon zu überzeugen, dass seine jährliche Stellungnahme zum Entwurf des Rechnungsabschlusses – so wie in Niederösterreich – nicht nur der Landesregierung, sondern auch dem Landtag vorgelegt wird.



HR Mag. Heinz Drobesch



Landesrechnungshofdirektor Heinz Drobesch

1. DER LANDESRECHNUNGSHOF STEIERMARK

Der Landesrechnungshof wurde als erster unabhängiger Landesrechnungshof in Österreich am 29. Juni 1982 eingerichtet und unterstützt den Landtag Steiermark in seiner parlamentarischen Kontrollfunktion.

1.1 GRUNDLAGEN

1.1.1 Verfassungsgesetzliche Grundlage

Die gesetzliche Grundlage des Landesrechnungshofes bilden die Art. 46 bis 67 L-VG 2010 idgF. Weiters relevant sind die Art. 19, 22, 23 und 41 L-VG sowie das Steiermärkische Landeshaushaltsgesetz 2014 (StLHG), insbesondere § 34.

1.1.2 Rechtsstellung

Der Landesrechnungshof ist Organ des Landtages, nur diesem verantwortlich und bei Durchführung von Kontrollen an keine Weisungen gebunden.

1.1.3 Befugnisse

Der Landesrechnungshof verkehrt mit allen seiner Kontrolle unterstehenden Stellen unmittelbar. Diese haben alle verlangten Auskünfte zu erteilen, Einsicht in alle automationsunterstützt verarbeiteten Daten und vor Ort Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren und alle verlangten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die mit der Gebärungsprüfung im Zusammenhang stehen.

Gegenüber dem Landesrechnungshof bestehen keine Verschwiegenheits- und Geheimhaltungspflichten. Zur Erfüllung des verfassungsgesetzlichen Auftrags sind daher auch personenbezogene Daten zur Verfügung zu stellen und eine Einsichtnahme in vertrauliche Unterlagen zu gestatten.

Der Landesrechnungshof ist Datenverantwortlicher iSd. Art. 4 Z. 7 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Im Rahmen seiner Prüfungs- und Kontrolltätigkeit erlangte Daten und Auskünfte sowie bei Veröffentlichung von Prüfberichten und Kontrollergebnissen werden von ihm die Schranken der Informationsfreiheit gemäß Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) stets gewahrt.

1.1.4 Prüfungsmaßstab

Im Rahmen seiner Tätigkeit hat der Landesrechnungshof die ziffernmäßige Richtigkeit, die Rechtmäßigkeit und die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen.

Des Weiteren hat der Landesrechnungshof aus Anlass seiner Prüfungen Vorschläge für eine Beseitigung von Mängeln zu erstatten sowie Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben und der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen zu geben.

1.1.5 Unabhängigkeit und Objektivität

Die Unabhängigkeit und Objektivität des Landesrechnungshofes werden durch folgende verfassungsmäßige Vorkehrungen sichergestellt:

Der Leiter des Landesrechnungshofes wird vom Landtag durch Wahl (Zweidrittel-Mehrheit als Erfordernis) bestellt. Die Funktionsperiode beträgt zwölf Jahre, wobei eine Wiederwahl unzulässig ist.

Der Leiter des Landesrechnungshofes verfügt über Budgethoheit als haushaltsleitendes Organ. Er hat dem Präsidenten des Landtages Vorschläge für die Erstellung des Landesfinanzrahmens, des Bereichs- und Globalbudgets und des Stellenplans des Landesrechnungshofes samt Angaben zur Wirkungsorientierung zu übermitteln. Diese Vorschläge sind vom Kontrollausschuss zu beraten und an die Landesregierung weiterzuleiten, die diesen Vorschlag in den dem Landtag vorzulegenden Entwurf des Landesfinanzrahmens und des Landesbudgets aufzunehmen hat.

Der Leiter des Landesrechnungshofes vertritt diesen nach außen. Ihm obliegt die Personal- und Diensthoheit über die Bediensteten des Landesrechnungshofes.

Der Leiter des Landesrechnungshofes darf nicht Mitglied der Bundes- oder einer Landesregierung sein, keinem allgemeinen Vertretungskörper angehören oder eine dieser Funktionen in den letzten fünf Jahren innegehabt haben. Des Weiteren darf der Leiter keinen Beruf mit Erwerbsabsicht ausüben.

Die Bediensteten des Landesrechnungshofes dürfen nicht an der Leitung und Verwaltung von Unternehmen beteiligt sein, die der Kontrolle durch den Landesrechnungshof unterliegen. Ebenso wenig dürfen sie an der Leitung und Verwaltung sonstiger auf Gewinn gerichteter Unternehmen teilnehmen.

Der Leiter des Landesrechnungshofes ist hinsichtlich seiner Verantwortlichkeit den Mitgliedern der Landesregierung gleichgestellt und kann aus seiner Funktion durch Beschluss des Landtages abberufen werden. Gegen ihn kann der Landtag Anklage beim Verfassungsgerichtshof erheben.

Der Landesrechnungshof orientiert sich an den Prinzipien, die auf dem international anerkannten Verhaltenskodex der INTOSAI (Internationale Organisation der Obersten

Rechnungskontrollbehörden) sowie auf EURORAI-Leitlinien (Leitlinien für unabhängige regionale Einrichtungen der externen öffentlichen Finanzkontrolle) basieren. Vorrangiges Ziel dieser Regelungen ist die Stärkung des Bewusstseins der Bediensteten um die besondere Verantwortung, die mit der Prüfungstätigkeit verbunden ist, sowie die Bedeutung, die das Verhalten jedes Einzelnen für die Glaubwürdigkeit der gesamten Institution hat.

Für die Bediensteten des Landesrechnungshofes stellt die Einhaltung der festgelegten Grundsätze eine selbstverständliche Dienstpflicht dar.

1.2 AUFGABEN

Der Landesrechnungshof hat gemäß L-VG 2010 folgende Aufgaben:

- » Gebarungskontrolle
- » Projektkontrolle
- » Gesamtkostenverfolgung von Projekten samt Jahresbericht
- » Tätigkeitsbericht
- » Mitwirkung an der unionsrechtlichen Finanzkontrolle
- » Stellungnahme zu finanziellen Auswirkungen von Gesetzesvorschlägen
- » Stellungnahme zum Entwurf des Landesbudgets und des Landesrechnungsabschlusses

Zusätzlich wurde dem Landesrechnungshof im Zuge der Novellierung des Steiermärkischen Parteienförderungsverfassungsgesetzes (StPFöLVG)

- » die Prüfung der Einhaltung der Obergrenze für Wahlwerbungsausgaben (§ 15a iVm § 15b StPFöLVG) für die politischen Parteien

übertragen (LGBl. Nr. 70/2019).

Der Landesrechnungshof hat neben der Kontrolle auch eine beratende Funktion, die während der Prüftätigkeit oder in Form von Empfehlungen in Prüfberichten erfolgen kann. Des Weiteren haben auch Stellungnahmen des Landesrechnungshofes (z. B. zur Wirkungsorientierung) beratende Inhalte.

1.2.1 Gebarungskontrolle

Landesgebarung

Der Landesrechnungshof kontrolliert von Amts wegen oder auf Antrag die Gebarung

- » des Landes, der Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen des Landes oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hierzu von Organen des Landes bestellt sind,
- » von Unternehmungen, die das Land allein betreibt oder an denen das Land mit mindestens 25 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist. Einer solchen finanziellen Beteiligung ist die Beherrschung von Unternehmungen durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen gleichzuhalten,
- » von Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen eine Beteiligung oder Beherrschung durch Unternehmungen, die der Kontrolle durch den Landesrechnungshof unterliegen, gegeben ist,
- » physischer Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts und juristischer Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, die Landesvermögen treuhänderisch verwalten,
- » juristischer Personen und Personengesellschaften, soweit diese mit Mitteln des Landes erfolgt,
- » von Unternehmen, die in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren aus Mitteln des Landes Förderungen von jährlich mehr als € 100.000 erhalten, wenn diese Förderungen die Hälfte des Gesamtumsatzes im jeweiligen Jahr der Mittelgewährung übersteigen.

Der nachstehende Prüfungsablauf zeigt das Verfahren einer Gebarungskontrolle im Bereich der Landesgebarung bis zur Behandlung im Landtag:

- 1 Planung und Vorbereitung
- 2 Prüfungsankündigung und Anforderung der Unterlagen
- 3 Antrittsgespräch
- 4 Prüfung
- 5 Schlussbesprechung
- 6 Stellungnahmeverfahren (6 Wochen)
- 7 Einarbeitung der Stellungnahmen und allfälliger Repliken
- 8 Landtagsvorlage und Veröffentlichung im Internet
- 9 Beratung im Kontrollausschuss
- 10 Behandlung im Landtag

Nach Abschluss einer Gebarungskontrolle sind die Stellungnahmen der zuständigen Regierungsmitglieder zum Bericht einzuholen. Dafür gilt eine Frist von sechs Wochen.

Nach der Einarbeitung der eingelangten Stellungnahmen und allfälliger Repliken hat der Landesrechnungshof den Prüfbericht dem Landtag und der Landesregierung zu übermitteln.

Nach der Übermittlung veröffentlicht der Landesrechnungshof den Prüfbericht unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen im Internet. Damit wird eine zeitnahe Information der Öffentlichkeit über Prüfergebnisse durch den Landesrechnungshof selbst sichergestellt.

Abschließend erfolgt die Behandlung des Prüfberichts im Landtag; zur (Vor-)Beratung der Berichte ist verpflichtend ein Kontrollausschuss im Landtag eingerichtet.

Gemeindegebarung

Seit 1. Juni 2015 kontrolliert der Landesrechnungshof von Amts wegen die Gebarung

1. von Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern,
2. von Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen einer Gemeinde gemäß Z. 1 oder von Personen (Personengesellschaften) verwaltet werden, die hierzu von Organen einer Gemeinde gemäß Z. 1 bestellt sind,
3. von Unternehmungen, die Gemeinden gemäß Z. 1 allein betreiben oder an denen diese mit mindestens 25 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt sind (einer solchen finanziellen Beteiligung ist die tatsächliche Beherrschung durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen gleichzuhalten. Die Erteilung von Aufträgen an eine Unternehmung erfüllt für sich allein nicht diesen Tatbestand),
4. von Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen eine Beteiligung oder tatsächliche Beherrschung im Sinne der Z. 3 durch Unternehmungen, die der Kontrolle durch den Landesrechnungshof unterliegen, gegeben ist, und
5. öffentlich-rechtlicher Körperschaften mit Mitteln einer Gemeinde gemäß Z. 1.

Eine Gebarungskontrolle von Gemeinden mit mindestens 10.000 Einwohnern einschließlich der Beteiligungen ist nur aufgrund eines Beschlusses des Landtages oder auf begründetes Ersuchen der Landesregierung zulässig. Jene ist auf jeweils zwei derartige Prüfanträge in jedem Kalenderjahr begrenzt und nur hinsichtlich solcher Gemeinden zulässig, die im Vergleich mit anderen Gemeinden über eine auffällige Entwicklung der Schulden und Haftungen verfügen.

Der nachstehende Prüfungsablauf zeigt das Verfahren einer Gebarungskontrolle im Bereich der Gemeindegebarung bis zur Veröffentlichung:

- 1 Planung und Vorbereitung
- 2 Prüfungsankündigung und Anforderung der Unterlagen
- 3 Antrittsgespräch
- 4 Prüfung
- 5 Schlussbesprechung
- 6 Stellungnahmeverfahren (6 Wochen)
- 7 Einarbeitung der Stellungnahmen und allfälliger Repliken
- 8 Übermittlung an den Gemeinderat und die Landesregierung
- 9 Veröffentlichung im Internet

Nach Abschluss einer Gebarungskontrolle ist die Stellungnahme des Bürgermeisters zum Bericht einzuholen. Dafür gilt eine Frist von sechs Wochen.

Nach der Einarbeitung der eingelangten Stellungnahme und allfälliger Gegenäußerungen hat der Landesrechnungshof den Prüfbericht dem Gemeinderat und der Landesregierung zu übermitteln.

Nach der Übermittlung hat der Landesrechnungshof den Prüfbericht unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen im Internet zu veröffentlichen.

1.2.2 Projektkontrolle

Der Landesrechnungshof kontrolliert die Bedarfsermittlung, die Soll- und Folgekosten von Projekten,

- » die das Land selbst ausführt,
- » bei denen sich das Land zur Ausführung anderer Rechtsträger bedient,
- » die von Unternehmungen ausgeführt werden, die der Gebarungskontrolle des Landesrechnungshofes unterliegen, sofern das Land mindestens 50 % der für das Projekt erforderlichen Mittel durch Stammkapital, Beihilfen, Darlehen oder Übernahme von Ausfallhaftungen zur Verfügung stellt,

- » die von physischen Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder von juristischen Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts ausgeführt werden und bei denen sich das Land eine solche Kontrolle vertraglich vorbehalten hat.

Ein Projekt in diesem Sinne ist ein Vorhaben, das einen in wirtschaftlicher, rechtlicher und finanzieller Hinsicht einheitlichen Anschaffungs- oder Herstellungsvorgang zum Gegenstand hat, der auf Grund einer gesamtheitlichen Planung durchgeführt werden soll, und zwar unabhängig davon,

- » ob das Vorhaben in einer oder in mehreren Phasen durchgeführt wird oder
- » ob die Finanzierung einmalig erfolgt oder sich aus einer Mehrzahl von sachlich abgrenzbaren finanziellen Leistungen zusammensetzt.

Die Projektkontrolle ist durchzuführen, sofern die Gesamtkosten des Projektes zwei Promille der Gesamtauszahlungen des gültigen Landesbudgets übersteigen (das sind für den Berichtszeitraum rund € 18,8 Mio.). Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so kann eine solche Kontrolle auf begründetes Ersuchen der Landesregierung oder durch Beschluss des Landtages vorgenommen werden.

Die zur Projektvorlage Verpflichteten sind berechtigt, die Projektkontrolle in die Kontrolle der Bedarfsermittlung und die Kontrolle der Soll-Kosten- und Folgekostenberechnungen zu teilen. Die Einreichung hat vor Durchführung des beabsichtigten Projektes zu erfolgen.

Der Landesrechnungshof tritt bei der Projektkontrolle keinesfalls an die Stelle des zuständigen Entscheidungsträgers.

Der Prüfungsablauf stellt sich wie folgt dar:

- 1 **Einreichung der Unterlagen beim Landesrechnungshof**
- 2 **Prüfung der Bedarfsermittlung sowie der Soll- und Folgekosten (binnen 3 Monaten)**
- 3 **Schlussbesprechung**
- 4 **Bericht an die Landesregierung und den Kontrollausschuss**
- 5 **Behandlung im Kontrollausschuss**

Die Projektkontrolle ist vom Landesrechnungshof innerhalb von drei Monaten ab Einreichung der vollständigen Projektunterlagen durchzuführen.

Die Projektkontrollberichte werden im Kontrollausschuss erledigt, d. h., eine Befassung des Landtages findet nicht statt, und die Berichte werden nicht veröffentlicht.

1.2.3 Gesamtkostenverfolgung von Projekten samt Jahresbericht

Der Landesrechnungshof hat bei Projekten, bei denen eine Projektkontrolle durchgeführt wurde, während der Projektabwicklung Kontrollen der Ist-Kosten auf ihre Übereinstimmung mit den Soll-Kosten vorzunehmen. Die Kontrolle erfolgt anhand von Quartalsberichten.

Der Landesrechnungshof hat dem Kontrollausschuss jährlich bis 31. März einen Jahresbericht über seine Tätigkeit im Rahmen der Gesamtkostenverfolgung vorzulegen. Dieser leitet den Jahresbericht dem Landtag zu.

1.2.4 Tätigkeitsbericht

Der Landesrechnungshof hat dem Landtag jährlich bis spätestens 31. März einen zusammenfassenden Bericht über seine Tätigkeit im vorangegangenen Kalenderjahr zu erstatten.

Der Landtag erhält im Tätigkeitsbericht auch einen Überblick über die im abgelaufenen Kalenderjahr erfolgten Gemeindeprüfungen, deren Berichte nur an den Gemeinderat und die Landesregierung übermittelt werden. Gemeindeprüfungen werden nur dann dem Landtag zur Beratung und Beschlussfassung übermittelt, wenn diese auf Grund eines Beschlusses des Landtages (Art. 52 Abs. 6 L-VG) erfolgten.

Angemerkt wird, dass sämtliche Gebarungsprüfungen auf der Homepage des Landesrechnungshofes veröffentlicht sind.

1.2.5 Mitwirkung an der unionsrechtlichen Finanzkontrolle

Der Landesrechnungshof hat den Europäischen Rechnungshof nach Maßgabe verbindlicher unionsrechtlicher Bestimmungen bei der Prüfung der Gebarung von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, physischen und juristischen Personen zu unterstützen, soweit diese Finanzmittel der Europäischen Union aus dem Bereich der kofinanzierten Maßnahmen erhielten oder von der Europäischen Union direkt gefördert wurden.

1.2.6 Stellungnahme zu finanziellen Auswirkungen von Gesetzesvorschlägen

Der Landtag kann den Landesrechnungshof hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen von Gesetzesvorschlägen um Stellungnahme ersuchen. Näheres ist in der Geschäftsordnung des Landtages Steiermark geregelt.

1.2.7 Stellungnahme zum Entwurf des Landesbudgets und des Landesrechnungsabschlusses

Stellungnahme zum Entwurf des Landesbudgets (Angaben zur Wirkungsorientierung)

Beginnend mit dem Landesbudget 2015 wurde die Wirkungsorientierung eingeführt. Im Budget sind Wirkungsziele und für deren Erreichen vorgesehene Maßnahmen mit Indikatoren anzuführen, die innerhalb des vorgegebenen budgetären Rahmens umzusetzen sind.

Der Landesrechnungshof kann zu den im Entwurf des Landesbudgets enthaltenen Angaben zur Wirkungsorientierung eine Stellungnahme an den mit der Beratung des Landesbudgets betrauten Ausschuss des Landtages (Finanzausschuss) abgeben. Vor Abgabe der Stellungnahme sind die betroffenen haushaltsleitenden Organe zu hören. Im Rahmen der Stellungnahme kann der Landesrechnungshof auch auf Feststellungen und Empfehlungen aus seinen Prüfberichten hinweisen.

Stellungnahme zum Entwurf des Landesrechnungsabschlusses

Der Landesrechnungshof hat binnen sechs Wochen ab Einlangen des Rechnungsabschlusses der Landesregierung eine Stellungnahme darüber abzugeben, ob dieser im Einklang mit dem Landesbudget sowie den dazu vom Landtag im Beschluss zum Landesbudget erteilten Ermächtigungen oder sonstigen voranschlagswirksamen Beschlüssen des Landtages erstellt wurde.

Die Stellungnahme des Landesrechnungshofes ist im (finalen) Rechnungsabschluss zu berücksichtigen. Jene Feststellungen bzw. Empfehlungen des Landesrechnungshofes, die im Rechnungsabschluss nicht umgesetzt werden, sind mit einer Äußerung der Landesregierung auszuweisen. Danach hat die Landesregierung den Rechnungsabschluss dem Landtag zur Genehmigung vorzulegen.

Im Jahr 2025 gab der Landesrechnungshof zum zehnten Mal eine entsprechende Stellungnahme zum Entwurf des Rechnungsabschlusses ab. Da in diesem Jahr auch eine Systemprüfung zum landesweiten Zahlungsvollzug wurde, setzte der Landesrechnungshof in seiner Stellungnahme zum Rechnungsabschluss in diesem Jahr keine gesonderten Schwerpunkte.

1.2.8 Wahlwerbungsausgaben

Mit der Prüfung der Wahlwerbungsausgaben der politischen Parteien kam auf den Landesrechnungshof eine neue Aufgabe zu, die bei der Landtagswahl vom 24. November 2019 erstmals schlagend wurde. Im Vorfeld dieser Wahl hatte der Landtag Steiermark eine entsprechende Änderung des Parteienförderungs-Verfassungsgesetzes herbeigeführt, wonach für wahlwerbenden Parteien eine Obergrenze von einer Million Euro festgelegt wurde.

Was genau unter Wahlwerbungsausgaben zu verstehen ist, wird in diesem Gesetz detailliert ausgeführt: Betroffen sind unter anderem Ausgaben für Außenwerbung, insbesondere Plakate, Postwurfsendungen und Direktwerbung, Folder, Inserate und Werbeeinschaltungen ebenso wie Aufwendungen für Wahlkampfgeschenke, Wahlveranstaltungen, Internet-Werbeauftritte oder Personal.

Innerhalb von sechs Monaten nach der Wahl haben die politischen Parteien die Aufstellung ihrer Wahlwerbungsausgaben dem Landesrechnungshof zu übermitteln, der in weiterer Folge die ziffernmäßige Richtigkeit der Aufstellung dieser Ausgaben und die Übereinstimmung mit dem neuen Landesverfassungsgesetz zu prüfen hat. Bei konkreten Anhaltspunkten über unrichtige oder unvollständige Angaben hat er die Möglichkeit, von der betroffenen Partei eine Stellungnahme einzufordern.

Mit Beginn 2026 wurde das betreffende Verfassungsgesetz geändert und die Aufgabe des Landesrechnungshofes auf die Prüfung von Wahlwerbungsausgaben bei Wahlen zum Gemeinderat der Stadt Graz erweitert. Für diese Wahlen wurden als Obergrenze für Wahlwerbungsausgaben 400.000 Euro je politische Partei festgelegt. Am 28. Juni 2026 findet die nächste Wahl zum Gemeinderat der Stadt Graz statt; daher wird der Landesrechnungshof gegen Jahresende eine entsprechende Prüfung einleiten.

1.3 ORGANISATION

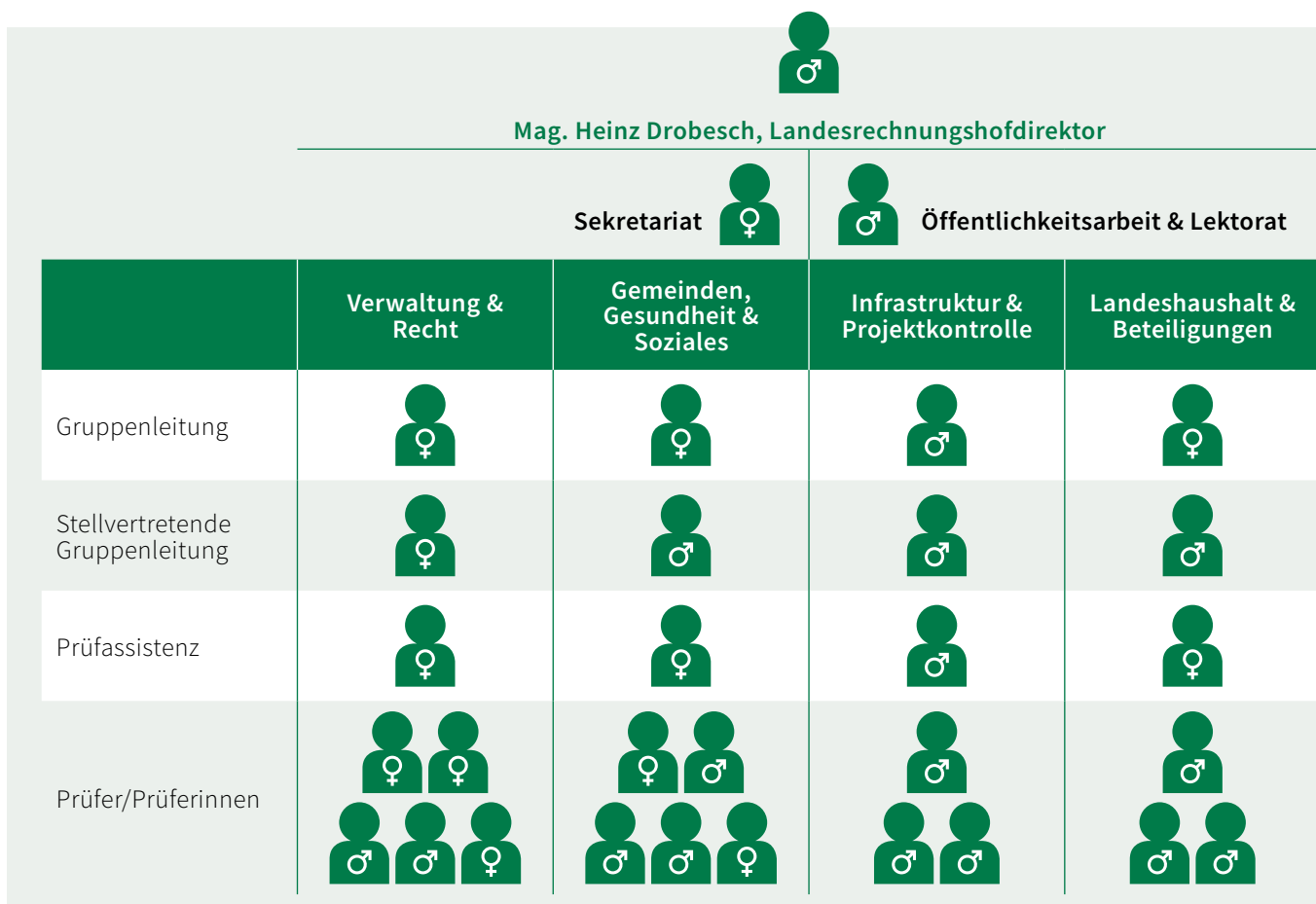
Der Landesrechnungshof wird seit 20. September 2016 von Landesrechnungshofdirektor Mag. Heinz Drobesch geleitet.

Der Landesrechnungshof ist in vier Gruppen gegliedert:

- » Gruppe 1 Verwaltung & Recht
- » Gruppe 2 Gemeinden, Gesundheit & Soziales
- » Gruppe 3 Infrastruktur & Projektkontrolle
- » Gruppe 4 Landeshaushalt & Beteiligungen

Der Direktor wird durch ein Sekretariat sowie einen Referenten für Öffentlichkeitsarbeit und Lektorat, die Gruppen werden durch Prüfassistenzen unterstützt. In den Gruppen erfüllen die Prüferinnen und Prüfer fachbezogene Kontrollaufgaben, die teilweise auch in gruppenübergreifenden Prüfteams wahrgenommen werden.

Organisationsstruktur des Landesrechnungshofes (Stand: Dezember 2025)



1.4 KOSTENENTWICKLUNG

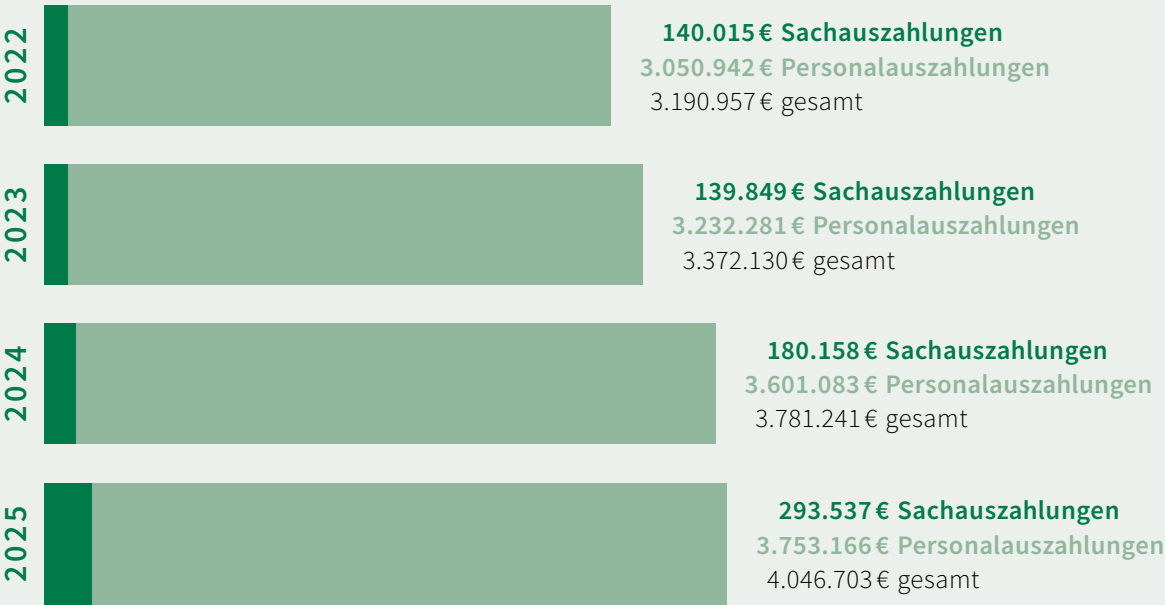
Der Finanzierungshaushalt des Landesrechnungshofs umfasste im Jahr 2025 Gesamtauszahlungen in Höhe von € 4.046.703. Davon entfielen € 3.753.166 (93%) auf Personalauszahlungen (darin waren € 14.400 für Reisegebühren enthalten). Von den Sachauszahlungen in der Höhe von € 293.537 entfiel der größte Anteil auf die Nutzung der Amtsräume (€ 211.000), gefolgt von Auszahlungen für Aus- und Fortbildung (€ 15.450) sowie für Rechts- und Beratungsaufwand (€ 13.760).

Das verfügbare Gesamtbudget von € 4.402.700 wurde um rund € 356.000 unterschritten.

Die Steigerung der Auszahlungen gegenüber 2024 ist überwiegend auf Personalauszahlungen zurückzuführen, die sich aus der jährlichen, verhandlungsbasierten Gehaltsanpassung sowie aus dienstaltersbezogenen Gehaltssteigerungen ergeben. Die höheren Sachauszahlungen waren vor allem auf eine verursachungsgerechte Neuermittlung der Ausgaben für die Nutzung der Amtsräume (+€ 136.000 gegenüber 2024) zurückzuführen.

Vergleichende Betrachtung der Auszahlungen 2022 bis 2025

Auszahlungen des Landesrechnungshofes in €





Das Team des Landesrechnungshofes Steiermark

1.5 PERSONAL

Der Direktor des Landesrechnungshofes hat die Personal- und Diensthoheit über die Bediensteten. Entsprechend dem vom Landtag beschlossenen Stellenplan für das vorliegende Berichtsjahr standen 30 Vollzeitäquivalente zur Verfügung, um die dem Landesrechnungshof übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Davon wurden mit Stand 31. Dezember 2025 29,3 Vollzeitäquivalente ausgeschöpft und mit 30 Bediensteten besetzt.

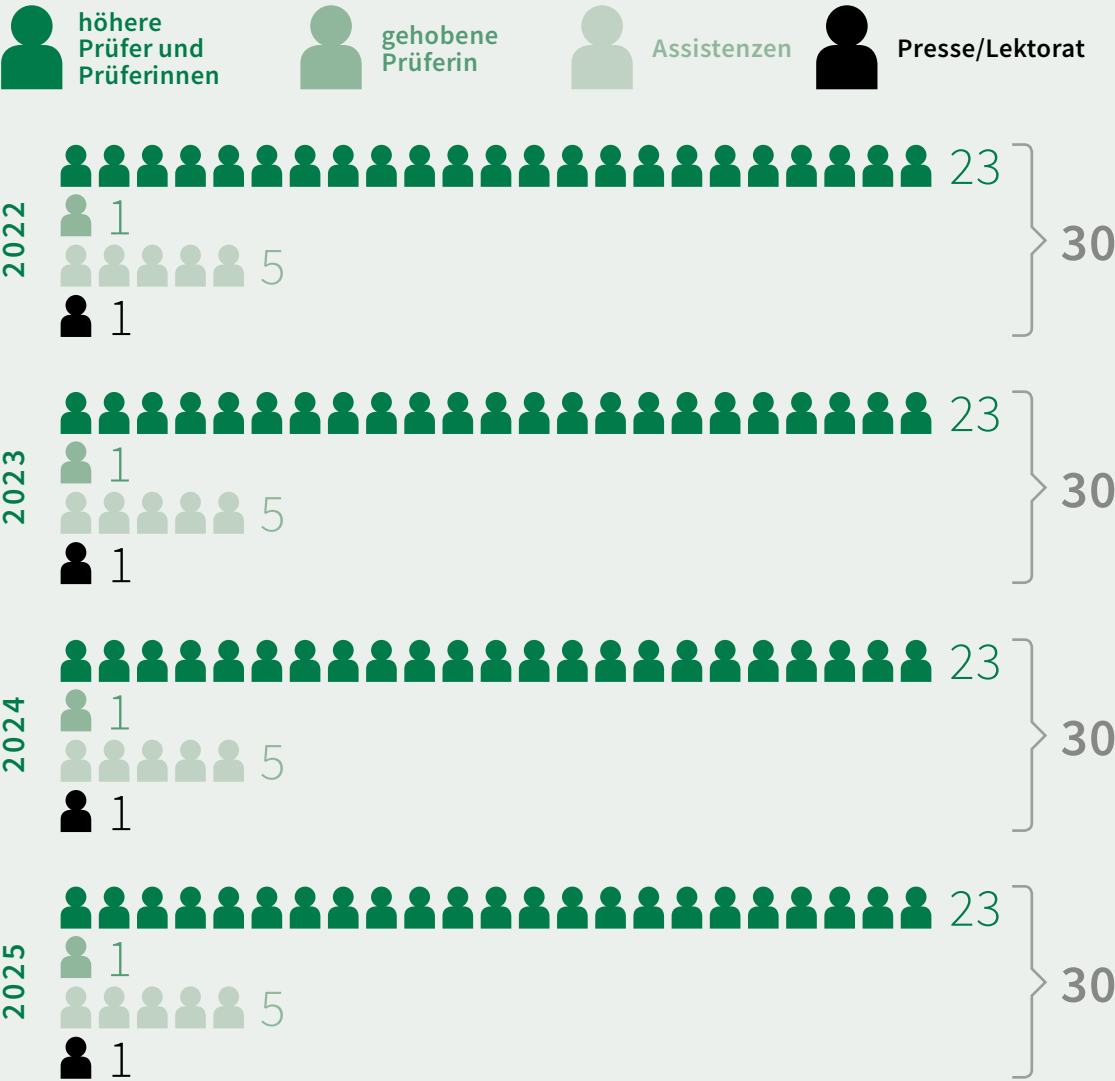
Das Personal setzte sich mit Stand 31. Dezember 2025 aus folgenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zusammen (Köpfe):

- » 23 höhere Prüferinnen und Prüfer
- » eine gehobene Prüferin
- » ein Mitarbeiter für Öffentlichkeitsarbeit und Lektorat
- » eine Direktionsassistentin
- » vier Prüfassistenten

Vier der höheren Prüferinnenstellen sind für die Leitung der Gruppen vorgesehen.

Das nachfolgende Diagramm zeigt die Anzahl der Planstellen im Landesrechnungshof seit 2022:

ENTWICKLUNG DER LANDESRECHNUNGSHOF-PLANSTELLEN 2022-2025



Anzahl der Planstellen im Landesrechnungshof

Erforderliche Nachbesetzungen erfolgen im Landesrechnungshof nach einem mehrstufigen standardisierten Auswahlverfahren.

Die Frauenquote auf Ebene der Prüferinnen und Prüfer beträgt 38 %, jene im gesamten Landesrechnungshof 42 % (Stand Dezember 2025).

1.6 WEITERBILDUNG

Ein hohes Qualifikationsniveau des Personals von Kontrolleinrichtungen ist eine Grundvoraussetzung, um die gesetzlich übertragenen Aufgaben bestmöglich zu erfüllen und den geprüften Stellen wirkungsvolle Empfehlungen zu geben bzw. Verbesserungsprozesse in Gang zu setzen. Die zielgerichtete Weiterbildung der Bediensteten stellt daher einen wesentlichen Erfolgsfaktor für den Landesrechnungshof als Expertenorganisation dar und ist ein zentraler Teil der Personalentwicklung.

Die permanente Pflege des Wissensvermögens im Landesrechnungshof dient der kontinuierlichen Entwicklung dieses Potenzials sowie der Aktualität, Nachvollziehbarkeit und Wirksamkeit von Prüfmethoden und -instrumenten.

Die Weiterbildungen erfolgen durch Besuch bzw. Absolvierung von entsprechenden Veranstaltungen (Vortragsreihen, Workshops, Seminare, Lehrgänge, Tagungen, Konferenzen), wie

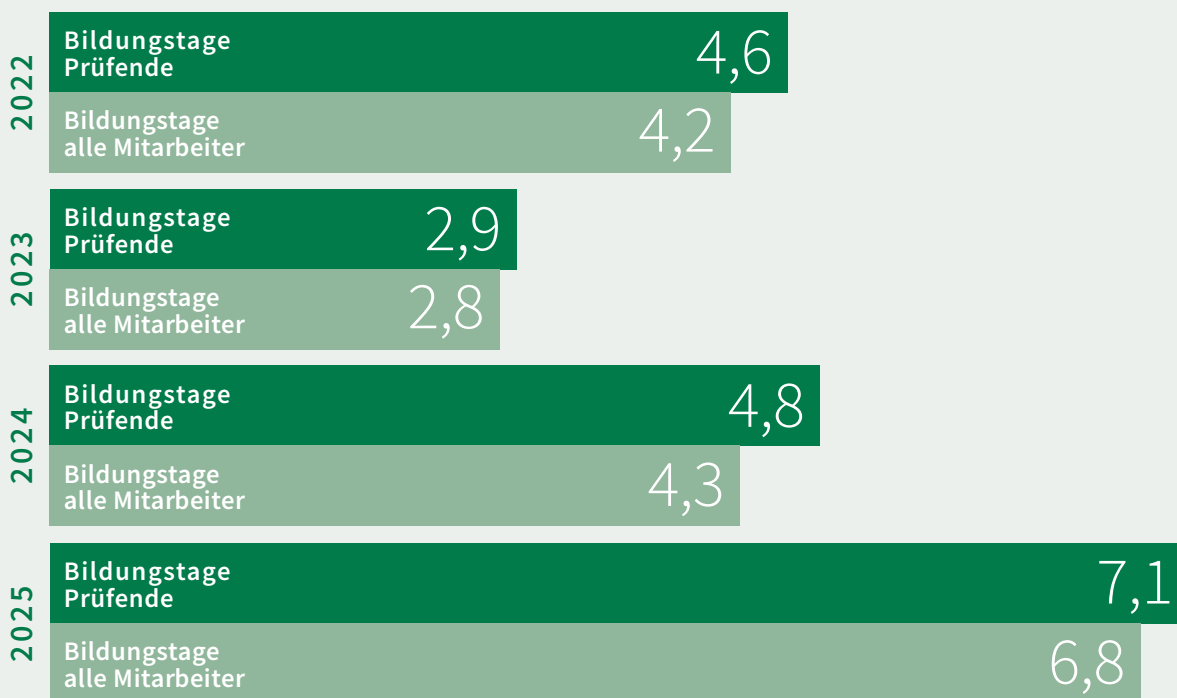
- » fachspezifische externe Veranstaltungen,
- » Inhouse-Seminare für einen breiteren Kreis im Landesrechnungshof bei fachübergreifenden Themenbereichen,

- » Seminare an der Steiermärkischen Landesverwaltungsakademie und
- » durch Nutzung von Fachliteratur zu den Kontrollbereichen.

Im Berichtsjahr wurde dabei ein besonderer Schwerpunkt auf Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, die vom Landesrechnungshof selbst organisiert wurden, gelegt. Veranstaltet wurden Seminare und Workshops zu ausgewählten EDV-Anwendungen, zur Wirkungsorientierung, über das Statistik- und des Geoinformationssystem des Landes, zu Compliance und Corporate Governance und Künstlicher Intelligenz.

Im Berichtsjahr wurden auf Ebene der Prüferinnen und Prüfer durchschnittlich 7,1 Bildungstage je Bediensteter bzw. je Bediensteten für Aus- und Weiterbildungen aufgewendet. Der Durchschnittswert über den gesamten Landesrechnungshof (Prüfungs-, Assistenz- und Leitungsebene, ohne Direktor) beträgt 6,8 Bildungstage je Bediensteter bzw. je Bediensteten.

ENTWICKLUNG DER BILDUNGSTAGE 2022 BIS 2025



1.6.1 Akademischer Universitätslehrgang Public Auditing

Der Rechnungshof Österreich, die Landesrechnungshöfe und der Stadtrechnungshof Wien bekennen sich zu einer gemeinsamen qualitativ hochwertigen und praxisnahen Grundausbildung für Prüferinnen und Prüfer.

Der dreisemestrige Universitätslehrgang „Public Auditing“ der Wirtschaftsuniversität Wien/Executive Academy (ULG) wurde in Zusammenarbeit mit dem Rechnungshof Österreich, den Landesrechnungshöfen und dem Stadtrechnungshof Wien entwickelt und mit Oktober 2017 gestartet. Er schließt mit der Bezeichnung „Akademische Public Auditorin (WU)“ bzw. „Akademischer Public Auditor (WU)“, abgekürzt „Akad. PAWU“, ab.

In sechs Wochenblöcken werden in zwölf Modulen die spezifischen Anforderungen des Prüfungsalltags vermittelt, verbunden mit aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen. Bei einzelnen Modulen sind zusätzlich Pre- und/oder Post-Module-Aufgaben vorgesehen. Ein Praxisprojekt in einer Institution der öffentlichen Finanzkontrolle mit einer abschließenden Projektarbeit ist verpflichtend. Die Absolventinnen und Absolventen sollen den Herausforderungen der öffentlichen Finanzkontrolle durch qualifizierte Kenntnis von prüfungsrelevanten Aspekten gewachsen sein.

Zum Universitätslehrgang 2024-2025 entsandte der Landesrechnungshof Steiermark eine Teilnehmerin.

Der Landesrechnungshof unterstützt den Universitätslehrgang zudem durch die Entsendung von Vortragenden: Im Modul Haushaltsrecht vermittelte Mag. Markus Aichholzer, MBA den Studierenden die Systematik und Funktion der Buchführungsregeln für Länder und Gemeinden sowie die nationalen und unionsrechtlichen Rahmenbedingungen zur Sicherstellung nachhaltig geordneter Haushalte für die Erfüllung eines gesamtstaatlichen Gleichgewichts.

Im Modul Stellung der öffentlichen Finanzkontrolle unterrichtete Dr. Philipp Trappl, MBA gemeinsam mit Vertretern anderer Kontrolleinrichtungen zu den Themen Organisation, Prüfungsbefugnisse und Prüfungsmaßstäbe von Rechnungshof, Landesrechnungshöfen, Kontrollämtern und Interner Revision im Kontext des österreichischen Verfassungsrechts.

Der Direktor des Landesrechnungshofes Steiermark, Mag. Heinz Drobesh, trägt seit 2021 im Modul „Rechtliche Grundlagen in der öffentlichen Finanzkontrolle/Personalmanagement“ zu den Bereichen Personaleinsatz, -führung und -verwaltung vor.

1.7 WIRKUNGSCONTROLLING 2025

Im Rahmen der mit 1. Jänner 2014 in Kraft getretenen Haushaltsreform wurde die Wirkungsorientierung erstmalig mit dem Landesbudget 2015 bei der mittelfristigen und jährlichen Haushaltsplanung verankert.

Der Wirkungsorientierung ist von allen haushaltsleitenden Organen Rechnung zu tragen.

In diesem Sinne wurden im Landesbudget auch für den Landesrechnungshof entsprechende Wirkungsziele im Globalbudget „Landesrechnungshof“ festgelegt. Gemäß § 53 Abs. 1 StLHG 2014 idgF wurde in der Organisation zudem ein internes Wirkungscontrolling eingerichtet.

Das Ergebnis des intern durchgeführten Wirkungscontrollings ist der nachfolgenden Darstellung zu entnehmen. Im Jahr 2025 lag der Umsetzungsgrad in Bezug auf die Empfehlungen des Landesrechnungshofes bei 93 %, also 7 % mehr als im Jahr zuvor. Dies ist ein mehr als erfreulicher Wert.

WIRKUNGS ZIEL 1		Der steirischen Bevölkerung und dem Landtag Steiermark liegen transparente Informationen darüber vor, ob die öffentlichen Mittel sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig eingesetzt werden.	
(Z094)	SOLL 2025	IST 2025	erfüllt
Indikator 1 (I04): Gebarungsprüfungen im Bereich des Landes sowie der Gemeinden und deren Unternehmungen sowie Projektkontrollen pro Jahr	18	» 9 Gebarungsprüfungen (davon eine Auftragsprüfung) » 2 Folgeprüfungen » 2 Gemeindeprüfungen » 1 Projektkontrolle » 1 Stellungnahme zum Entwurf des Landesrechnungsabschlusses » 2 Stellungnahmen zum Entwurf des Landesbudgets (Frühjahr/Herbst) » 1 Tätigkeitsbericht 2025 » 1 Jahresbericht 2025 – Gesamtkostenverfolgung	19 ✓
Indikator 2 (I02): Gebarungsprüfungen und Projektkontrollen unter Berücksichtigung von Risikomanagement pro Jahr	2	1. Stellungnahme zum Entwurf des Landesrechnungsabschlusses 2. (Volks-)Kultur- und Kunstförderung 3. Brandschutz bei Amtsgebäuden 4. Bedarfszuweisungen – Darstellung im Landesförderungsbericht 5. Personalplanung/-situation in der KAGes 6. Zahlungsvollzug im Land Steiermark 7. Prüfung der Allgemeinen Dienstverfügung des Gemeindehaushalts anhand der Umsetzung des Mahnwesens in den Gemeinden Bad Blumau, Ramsau am Dachstein, Semriach, Vordernberg 8. Prüfung der Allgemeinen Dienstverfügung des Gemeindehaushalts anhand der Umsetzung des Mahnwesens in den Gemeinden Lang, Edelsbach bei Feldbach, Pöfing-Brunn, Rosental an der Kainach 9. Projektkontrolle LKH 2020 Chirurgiekomplex – Bauetappe 5 – OP-Zentralisierung	9 ✓

WIRKUNGSZIEL 2		Die geprüften Stellen messen dem die Gleichstellung fördernden Einsatz öffentlicher Mittel einen besonderen Stellenwert bei.	
(Z095)	SOLL 2025	IST 2025	erfüllt
Indikator 1 (I01): Gebarungsprüfungen unter Berücksichtigung von Diversität und Generationengerechtigkeit pro Jahr	3	1. Stellungnahme zu den im Entwurf des Landesbudgets enthaltenen Angaben zur Wirkungsorientierung (Frühjahr) 2. Stellungnahme zu den im Entwurf des Landesbudgets enthaltenen Angaben zur Wirkungsorientierung (Herbst) 3. Vorschulische Kinderbildung und -betreuung in der Steiermark 4. (Volks-)Kultur- und Kunstförderung) 5. Personalplanung/-situation in der KAGes 6. Prüfung der Allgemeinen Dienstverfügung des Gemeindehaushalts anhand der Umsetzung des Mahnwesens in den Gemeinden Bad Blumau, Ramsau am Dachstein, Semriach, Vordernberg 7. Prüfung der Allgemeinen Dienstverfügung des Gemeindehaushalts anhand der Umsetzung des Mahnwesens in den Gemeinden Lang, Edelsbach bei Feldbach, Pöfing-Brunn, Rosental an der Kainach	7 ✓
Indikator 2 (I02): Anzahl der Gebarungsprüfungen unter Berücksichtigung von Gleichstellungszielen pro Jahr	3	1. Stellungnahme zu den im Entwurf des Landesbudgets enthaltenen Angaben zur Wirkungsorientierung (Frühjahr) 2. Stellungnahme zu den im Entwurf des Landesbudgets enthaltenen Angaben zur Wirkungsorientierung (Herbst) 3. Vorschulische Kinderbildung und -betreuung in der Steiermark 4. (Volks-)Kultur- und Kunstförderung 5. Personalplanung/-situation in der KAGes 6. Prüfung der Allgemeinen Dienstverfügung des Gemeindehaushalts anhand der Umsetzung des Mahnwesens in den Gemeinden Bad Blumau, Ramsau am Dachstein, Semriach, Vordernberg 7. Prüfung der Allgemeinen Dienstverfügung des Gemeindehaushalts anhand der Umsetzung des Mahnwesens in den Gemeinden Lang, Edelsbach bei Feldbach, Pöfing-Brunn, Rosental an der Kainach	7 ✓

WIRKUNGS ZIEL 3

Die vom Landesrechnungshof geprüften Stellen setzen Empfehlungen des Landesrechnungshofes um. Der Landesrechnungshof erhöht damit seine Wirksamkeit.

(Z096)	SOLL 2025	IST 2025	erfüllt
Indikator 1 (I01): Anteil der umgesetzten Empfehlungen bzw. in Umsetzung befindlichen Empfehlungen pro Jahr	85 %	55 % der Empfehlungen umgesetzt 38 % der Empfehlungen in Umsetzung	93 % ✓
Indikator 2 (I02): Folgeprüfungen pro Jahr	2	1. Beschwerdemanagement im Amt der Landesregierung – Folgeprüfung 2. Landessportorganisation Steiermark – Folgeprüfung	2 ✓

WIRKUNGS ZIEL 4

Die wirkungsorientierte, nachhaltige Haushaltsführung sowie die ergebnisorientierte Steuerung durch Organisationseinheiten des Landes werden ausreichend gewährleistet.

(Z097)	SOLL 2025	IST 2025	erfüllt
Indikator 1 (I01): Prüfungen zur Einhaltung von Wirkungs- und Nachhaltigkeitszielen pro Jahr	6	1. Stellungnahme zu den im Entwurf des Landesbudgets enthaltenen Angaben zur Wirkungsorientierung (Frühjahr) 2. Stellungnahme zu den im Entwurf des Landesbudgets enthaltenen Angaben zur Wirkungsorientierung (Herbst) 3. Jahresbericht – Gesamtkostenverfolgung 4. Projektkontrolle LKH 2020 Chirurgiekomplex – Bauetappe 5 – OP-Zentralisierung 5. Personalplanung/-situation in der KAGes 6. Prüfung der Allgemeinen Dienstverfügung des Gemeindehaushalts anhand der Umsetzung des Mahnwesens in den Gemeinden Bad Blumau, Ramsau am Dachstein, Semriach, Vordernberg 7. Prüfung der Allgemeinen Dienstverfügung des Gemeindehaushalts anhand der Umsetzung des Mahnwesens in den Gemeinden Lang, Edelsbach bei Feldbach, Pölfing-Brunn, Rosental an der Kainach	7 ✓

1.8 PRÜFUNGSOBLIGO

Unter die Prüfkompetenz des Landesrechnungshofes fällt zunächst die gesamte Allgemeine Verwaltung des Landes Steiermark. Diese umfasst folgende Dienststellen:

- » Landesamtsdirektion
- » 17 Abteilungen
 - › 8 Fachabteilungen
- » 12 Bezirkshauptmannschaften
 - › 1 politische Expositur
- » 7 Baubezirksleitungen
- » 1 Agrarbezirksbehörde
 - › 1 Dienststelle in Stainach
 - › 1 Servicestelle in Leoben

Die Gesamtstellenanzahl des Landes Steiermark (inklusive ausgegliederte Einheiten/Zuweisungen, ohne KAGes) betrug 7.590 Bedienstete. Für das Jahr 2025 belief sich die Auszahlungsobergrenze des Landes Steiermark auf rund € 8,9 Mrd. Hinzu kommen ausgegliederte Rechtsträger und Beteiligungsunternehmen mit einer Bilanzsumme von rund € 8,1 Mrd., welche ab einer Mindestbeteiligung des Landes von 25 % ebenfalls der Prüfkompetenz des Landesrechnungshofes unterliegen.

Einige werden im Folgenden angeführt:

- » Energie Steiermark AG mit derzeit 29 Haupt-Betriebsstandorten, einer Vertriebsgesellschaft in Wien bzw. zahlreichen Beteiligungen im In- und Ausland
- » Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft mbH (KAGes, mit sieben Landeskrankenhäusern an 20 Standorten und drei Landespflegezentren)
- » Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH
- » Universalmuseum Joanneum GmbH
- » Bühnen Graz GmbH
- » Fachhochschule Joanneum Gesellschaft mbH
- » Joanneum Research Forschungsgesellschaft mbH
- » Planai-Hochwurzten-Bahnen Ges.m.b.H
- » Hauser Kaibling Seilbahn- und Liftges.m.b.H.
- » Steirische Tourismus und Standortmarketing GmbH- STG
- » Steirische Landestiergarten GmbH
- » Volkskultur Steiermark GmbH

- » Nationalpark Gesäuse GmbH
- » Steirische Verkehrsverbund Ges.m.b.H.
- » steirischer herbst festival gmbh

Darüber hinaus fallen gemäß Art. 50 L-VG noch sieben weitere fondsfinanzierte Krankenanstalten unter die Prüfkompetenz des Landesrechnungshofes. Nicht zu vernachlässigen sind jene vom Land Steiermark geförderten Projekte, Unternehmungen und Vereine, die aufgrund von Förderverträgen in die Prüfkompetenz des Landesrechnungshofes fallen.

Hinzu kommt, dass die Gebarung des Gesundheitsfonds Steiermark gemäß § 9 Gesundheitsfondsgesetz 2017 der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegt.

Das Prüfungsobligo erstreckt sich auf über 250 geprüfte Stellen, die über ein jährliches Budgetvolumen von rund **€ 18 Mrd.** verfügen und rund 30.000 Bedienstete beschäftigen.

Mit 1. Juni 2015 erweiterte sich das Prüfungsobligo des Landesrechnungshofes um die derzeit 271 steirischen Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern einschließlich ihrer Beteiligungen. Dies entspricht (zum Stand 2024) einem Gebarungsvolumen von rund € 2,6 Mrd. (ohne Berücksichtigung der Gebarungsvolumina der Beteiligungen). Unter Berücksichtigung der 14 Gemeinden mit mindestens 10.000 Einwohnern, die per Landtagsbeschluss oder begründetem Ersuchen der Landesregierung vom Landesrechnungshof geprüft werden können, erhöht sich das Gebarungsvolumen insgesamt auf rund **€ 4,9 Mrd.**

Insgesamt kann daher von einem Gebarungsvolumen von mehr als **€ 23 Mrd.** ausgegangen werden, das der Kontrolle des Landesrechnungshofes unterliegt.

2. BERICHTE UND STELLUNGSNAHMEN

2.1 GEBARUNGSKONTROLLEN

Im Berichtsjahr wurden vom Landesrechnungshof Berichte zu folgenden Prüfungen veröffentlicht. Diese sind im Internet unter www.lrh.steiermark.at im Volltext abrufbar.

2.1.1 Landesgebarung

(VOLKS-)KULTUR- UND KUNSTFÖRDERUNG DURCH DAS REFERAT KUNST, KULTURELLES ERBE UND VOLKSKULTUR Landtagsbeschluss Nr. 28 vom 18. März 2025

Geprüfte Stelle: Referat Kunst, Kulturelles Erbe und Volkskultur der Abteilung 9
Kultur, Europa, Sport
Prüfzeitraum: 2021-2023



Kurzfassung Prüfergebnis

Die (Volks-)Kultur- und Kunstförderung im Land verfolgt das Ziel, (volks-)kulturelle Tätigkeiten im Land oder in besonderer Beziehung zum Land zu fördern. Die Förderungsbereiche beinhalten verschiedene Themengebiete wie Literatur, Film, bildende Künste, Museen oder Musik bzw. die Bewahrung und Pflege des volkskulturellen Erbes.

Die Kulturstrategie 2030 wurde während eines drei Jahre dauernden Prozesses mit über 600 Beteiligten der steirischen Kultur- und Kunstszenen entwickelt. Ergänzend wurde auf der Strategie aufbauend ein Maßnahmenkatalog erstellt. Dessen Inhalte wären zu priorisieren und hinsichtlich ihrer Eignungen, Wirkungen, Umsetzungspotenziale und Kosten zu evaluieren. Die Kosten für die Strategieentwicklung betrugen rund € 630.000. Rund € 517.000 davon entfielen auf die Leistungen zweier extern hinzugezogenen Experten aus dem Kultur- und Kunstbereich. Eine nachvollziehbare (Kosten-)Abwägung zwischen dem Zukauf externer Beratungsleistungen und der Inanspruchnahme des Expertenwissens der Mitglieder des Kulturkuratoriums für die Erstellung der Kulturstrategie 2030 fand nicht statt. Für die weitere Umsetzung der Maßnahmen zur Strategie ist auf die vorhandene fachliche Expertise des Kulturkuratoriums zurückzugreifen.

Die Auszahlungen für Landes-Kultureinrichtungen betrugen zwischen 2020 und 2023 in Summe rund € 238 Mio., jene für Förderungen der Kunst, des kulturellen Erbes und der Volkskultur rund € 52 Mio. Die aus den Detailbudgets getätigten Auszahlungen überschritten aufgrund erhöhter Gesellschafterzuschüsse und Förderungen die budgetierten Summen nahezu jedes Jahr. Der Bedarf für Zuschüsse und Förderungen ist zukünftig anhand vergangenheits- und zukunftsbezogener Kennzahlen zu erheben und im Budget nachvollziehbar darzustellen.

Die Zielsetzungen einzelner Förderungsbereiche für die (Volks-)Kultur- und Kunstförderung waren allgemein formuliert und die verwendeten Kennzahlen rein quantitativ bezogen. Empfohlen wird, einen detaillierten Zielgehalt für einzelne Förderungsbereiche zu definieren. Zudem sind weitere Wirkungsparameter zu etablieren, um die Qualität und den durch die Förderungen generierten kulturell-gesellschaftlichen Mehrwert effizient messen zu können.

Die Prüfung der Wirkungsorientierung führte zu Empfehlungen in Bezug auf den Einsatz von Indikatoren (z. B. Fair Pay Gap, zweckgebundene Förderungsmittel, regionale Zuordnung). Zudem sollte der Umsetzungsfortschritt der Kulturstrategie 2030 in die Wirkungsangaben einfließen.

Wesentliche Empfehlungen & Kernaussagen

- » Für jeden einzelnen Förderungsbereich sind Richtlinien zu erarbeiten, um eine transparente und nachvollziehbare Förderungsvergabe sicherzustellen und den Förderungsabwicklungsprozess zu optimieren bzw. zu verschlanken.
- » Der Maßnahmenkatalog zur Kulturstrategie 2030 beinhaltet keine Kostenabschätzungen der einzelnen vorgeschlagenen Maßnahmen als Basis für weitere Entscheidungsgrundlagen. Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind hinsichtlich ihrer Eignung, ihrer Wirkungen, ihres Umsetzungspotenzials und ihrer Kosten zu evaluieren. Zudem ist eine Priorisierung der Maßnahmen vorzunehmen und ein Monitoring für die Umsetzung konkreter zielorientierter Maßnahmen einzurichten.
- » Für die Umsetzung der Maßnahmen zur Kulturstrategie 2030 soll ausschließlich auf die vorhandene fachliche Expertise der Mitglieder des Kulturkuratoriums zurückgegriffen werden, um weitere Kosten für externe Beratungsleistungen möglichst hintanzuhalten.
- » Der Bedarf für Förderungen soll anhand von vergangenheits- und zukunftsbezogenen Kennzahlen erhoben und dieser Bedarf im Budget nachvollziehbar dargestellt werden, um Unzulänglichkeiten in der Planung und damit einhergehend massive – nicht budgetierte – Erhöhungen von Förderungen unterjährig zu vermeiden.
- » Dort, wo es die jeweilige Leistung zulässt (sohin Förderungen, deren Budget und inhaltliche Vorgaben einen Mehrjahresvergleich zulassen), sind für die Kennzahl „Anzahl von Förderungsfällen“ Soll-Ist-Vergleiche anzustellen und darauf aufbauend Maximal- und Minimalziele festzulegen. Neben der Quantität sind zusätzliche Wirkungsparameter (z. B. Arbeitsplatzsicherung im Kultur- und Kunstbereich, Schaffung nachhaltiger kultureller Infrastruktur, Integration und Inklusion) heranzuziehen.
- » Die umfangreichen Vollzugs- und Bearbeitungsunterlagen für die Abwicklung der (Volks-)Kultur- und Kunstförderung sollen in ein gesamtheitliches Handbuch übertragen und darin strukturiert alle wesentlichen Informationen kompakt dargestellt werden.
- » Die Inhalte der Regionalmuseumsstrategie sind mit der Kulturstrategie 2030 und den darin vorgeschlagenen Maßnahmen unter anderem zum Handlungsfeld „Steirische Museen und Archive als gesellschaftliche Wissensspeicher“ abzustimmen.
- » Um den verbleibenden budgetären Spielraum des Förderungsbudgets besser darzustellen, empfiehlt der Landesrechnungshof den Einsatz eines Indikators zur Abbildung der jährlich prozentual für mehrjährige Projekte gebundenen Förderungsmittel. Umgekehrt könnte auch das prozentual freie Ausmaß an zur Verfügung stehenden Förderungsmitteln dargestellt werden.
- » Der Umsetzungsfortschritt der Kulturstrategie 2030 soll in die Wirkungsangaben eingebaut werden. Zudem sollte der im Globalbudget Kultur zur Verfügung stehende prozentuale Anteil an einzusetzenden Förderungsmitteln in Relation zum Gesamtbudget sichtbar werden.

WILDPARK MAUTERN GMBH

Landtagsbeschluss Nr. 82 vom 3. Juni 2025

Geprüfte Stelle: Wildpark Mautern GmbH
Prüfzeitraum: 2020-2023



Kurzfassung Prüfergebnis

Der Landesrechnungshof Steiermark überprüfte die Wildpark Mautern GmbH, die sich zu 100 % im Eigentum des Landes Steiermark befindet. Die Prüfung erstreckte sich über den Zeitraum von 2020 bis 2023. Der Wildpark besteht primär aus einer Seilbahn, dem eigentlichen Tierparkbereich, Gastronomie, einer Greifvogelschau, zahlreichen Spielgeräten sowie einer Rodelbahn und einer Mountain-Kart-Strecke.

Der Wildpark wurde Ende 2014 direkt vom Land Steiermark übernommen und wird seitdem von der Planai-Hochwurzen-Bahnen GmbH als Managementpartnerin geführt. Es erfolgte eine strategische Neuausrichtung als „Der Wilde Berg Mautern“. Im Zuge des neuen Konzeptes wurde das Angebot des Wildparks sukzessive erweitert und punktuell modernisiert.

Die Besucherzahlen entwickelten sich seit der direkten Übernahme des Wildparks durch das Land Steiermark ausgesprochen positiv. Während die Besucherzahlen in den Jahren 2010 bis 2014 zwischen 45.000 und 55.000 pendelten, wurde 2018 erstmals die Marke von 80.000 Besuchern überschritten. 2021 konnte ein neuer Rekord mit 104.027 Besuchern erzielt werden. Auch in den Jahren 2023 und 2024 lagen die Besucherzahlen stabil über 100.000, was die nachhaltige Attraktivität des Parks widerspiegelt.

Die größeren Investitionen wurden primär durch Förderverträge des Landes Steiermark finanziert. Diese Mittel flossen in Infrastrukturmaßnahmen, darunter die Sanierung von Tiergehegen, den Umbau der Gastronomie sowie den Neubau einer Aussichtsplattform. Ein zusätzlicher Gesellschafterzuschuss erfolgte nicht.

Der aktuelle Gesellschaftsvertrag aus dem Jahre 2010 enthält mehrere obsoleete Bestimmungen, der Landesrechnungshof empfiehlt daher eine Anpassung an die aktuelle Geschäftstätigkeit und Gesellschafterstruktur.

Insgesamt etablierte sich der Wildpark Mautern in den letzten Jahren als erfolgreicher Freizeitbetrieb. Der aktuelle Bestandvertrag für die Flächen des Wildparks läuft bis zum Jahr 2027. Der Landesrechnungshof empfiehlt für die angestrebte Verlängerung des Bestandvertrages einige Anpassungen (einheitliche Terminisierung, keine Zusatzvereinbarungen über Mehrbesucher).

Im Zuge der geplanten Verlängerung des Bestandvertrages werden umfassende Investitionen erforderlich sein, um den Erhalt des Wildparks und insbesondere der zugehörigen Seilbahn und der Spielgeräte sicherzustellen. Die Gesellschaft erstellte dazu einen umfassenden Investitionsplan.

Der Landesrechnungshof stellte im Bereich des Beschaffungsprozesses einige Mängel fest und empfiehlt die verstärkte Einholung von Vergleichsangeboten sowie eine ausführliche Dokumentation. Weiters wird empfohlen, die Beschaffungsrichtlinie zu adaptieren und den umfassenden Prozess der Beschaffung und Zahlungsfreigabe ausführlich schriftlich zu dokumentieren.

Wesentliche Empfehlungen & Kernaussagen

- » Der Landesrechnungshof empfiehlt eine Überarbeitung und Anpassung des Gesellschaftsvertrages hinsichtlich Betriebsgegenstandes, Örtlichkeit der Generalversammlungen und der geänderten Eigentumsverhältnisse.
- » Beim Abschluss eines allfälligen neuerlichen Bestandsvertrages ist grundsätzlich darauf zu achten, von Zusatzvereinbarungen über Vergütung von Mehrbesuchern abzusehen oder zumindest von realistischen Annahmen für jährliche Besucher auf Basis der letztjährigen Zahlen auszugehen. Zudem ist die Vereinbarung einer klar definierten Vertragsverlängerungsoption empfehlenswert.
- » Es wird empfohlen, die Eintrittspreise jährlich zu valorisieren, wobei neben der Inflationsentwicklung sowohl auf die wirtschaftlichen Aspekte als auch auf die gesellschaftspolitische Verantwortung und das Allgemeininteresse Bedacht zu nehmen ist.
- » Die internen Regelungen zur Beschaffung sind dahingehend zu adaptieren, sodass eine gewisse Sensibilisierung der Mitarbeiter hinsichtlich der Anwendung des Bundesvergabegesetzes eintritt. Bei Direktvergaben wird empfohlen, mehrere Bieter zur Angebotsabgabe aufzufordern und eine entsprechende schriftliche Vergabedokumentation zu führen.

WAHLWERBUNGS-AUSGABEN – LANDTAGSWAHL 2024

Veröffentlicht am 18. September 2025

Geprüfte Stellen: FPÖ, ÖVP, SPÖ, Grüne, NEOS, KPÖ, DNA, KFG, MFG
Prüfzeitraum: 23. September 2024 bis 24. November 2024



Kurzfassung Prüfergebnis

Der Landesrechnungshof überprüfte die Wahlwerbungsausgaben der politischen Parteien für die Landtagswahl 2024 gemäß dem Steiermärkischen Parteienförderungs-Verfassungsgesetz.

Die gesetzlich vorgesehene Prüfungskompetenz des Landesrechnungshofes betreffend die Überprüfung der Wahlwerbungsausgaben nach dem Steiermärkischen Parteienförderungs-Verfassungsgesetz umfasst

- » die fristgerechte Übermittlung entsprechender Unterlagen,
- » die Einhaltung der Wahlwerbungsausgabengrenze,
- » die ziffernmäßige Richtigkeit der übermittelten Unterlagen sowie
- » etwaige Feststellungen hinsichtlich unrichtiger bzw. unvollständiger Angaben der politischen Parteien.

Gemäß § 15b Abs. 4 Z. 3 Steiermärkisches Parteienförderungs-Verfassungsgesetz hat der Landesrechnungshof in seinem Bericht anzuführen, ob politische Parteien unrichtige bzw. unvollständige Angaben machten und diese nicht durch die politische Partei oder deren Wirtschaftsprüfer aufgeklärt werden konnten.

Wesentliche Empfehlungen & Kernaussagen

- » Der Landesrechnungshof stellt fest, dass alle politischen Parteien eine Aufstellung ihrer Wahlwerbungsausgaben für die Landtagswahl 2024 innerhalb der gesetzlichen Frist übermittelten.
- » Der Landesrechnungshof hält fest, dass im Falle der Überschreitung der gesetzlichen Wahlwerbungsausgabengrenze die Landesregierung eine Geldbuße – abhängig von der Höhe der Überschreitung – festzustellen hat.
- » Auf der Grundlage der dem Landesrechnungshof vorliegenden Unterlagen zu den Wahlwerbungsausgaben wird festgestellt, dass die gesetzliche Wahlwerbungsausgabengrenze gemäß § 15a Abs. 1 Steiermärkisches Parteienförderungs-Verfassungsgesetz von der FPÖ um € 172.632,76 überschritten wurde. Die weiteren acht an der Landtagswahl 2024 teilnehmenden Parteien überschritten laut deren eigenen Angaben die Wahlwerbungsausgabengrenze nicht.
- » Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Zuordnung von Ausgabenpositionen zu den einzelnen Leistungsbereichen des § 15a Abs. 2 Steiermärkisches Parteienförderungs-Verfassungsgesetz nicht einheitlich erfolgte. Eine vergleichende Analyse der Ausgaben war daher nicht durchgängig möglich.
- » Um die Vergleichbarkeit der Wahlwerbungsausgaben zu verbessern und die Ergebnisse einer Plausibilitätsprüfung aussagekräftiger werden zu lassen, empfiehlt der Landesrechnungshof eine Konkretisierung bezüglich der Zuordnung von Ausgaben zu den einzelnen Leistungsbereichen des § 15a Abs. 2 Steiermärkisches Parteienförderungs-Verfassungsgesetz.
- » Der Landesrechnungshof stellt fest, dass einzelne Ausgabenpositionen aufgrund von unterschiedlichen Auffassungen der politischen Parteien nur teilweise in die Aufstellungen aufgenommen bzw. überhaupt nicht berücksichtigt wurden.

- » Hinterfragt wurde vom Landesrechnungshof die von einer Partei (ÖVP) unterbliebene Berücksichtigung von Kosten für Veranstaltungen mit einer nicht unerheblichen Anzahl an Teilnehmern (Wahlkampfauftritt im November 2024 mit – laut Medien – mehr als 1.000 Personen in der Messe Graz; anschließende Tour durch zwölf Bezirke mit Regionalveranstaltungen) als Wahlwerbungsausgaben. Laut Angaben der ÖVP handelte es sich um „parteiinterne Veranstaltungen mit ausschließlich geladenen Gästen (Funktionäre, Mitglieder)“ und waren daher ohne öffentlichkeitswirksamen Wahlkampfbezug.
- » Der Landesrechnungshof hält fest, dass die betreffenden Veranstaltungen in einem zeitlichen Zusammenhang mit der Landtagswahl stattfanden, erkennbar Merkmale einer Wahlwerbungsveranstaltung aufwiesen und in Medien landesweit thematisiert wurden. Diese Ausgaben wären aus Sicht des Landesrechnungshofes als Wahlwerbungsausgaben zu deklarieren gewesen. Dem Landesrechnungshof liegen keine Aufstellungen über die tatsächlichen Kosten der genannten Veranstaltungen vor, da diese von Seiten der ÖVP nicht gemeldet wurden. Unter Zugrundelegung objektiver Kosten vergleichbarer Veranstaltungen (z. B. für Miete, Catering, Ordnerdienste, Reinigung) wäre bei Berücksichtigung der betreffenden Veranstaltungskosten eine Überschreitung der Wahlwerbungsausgabengrenze in der Höhe von € 1 Mio. zu erwarten gewesen, zumal die vorgelegte Aufstellung der ÖVP bereits Ausgaben von rund € 982.000 auswies. Der Landesrechnungshof kann daher aufgrund der ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten nicht abschließend feststellen, ob von der ÖVP die Wahlwerbungsausgabengrenze gemäß § 15a Abs. 1 Steiermärkisches Parteienförderungsgesetz in der Höhe von € 1 Mio. eingehalten wurde.
- » Zur Klärung von Meinungsverschiedenheiten ist aus Sicht des Landesrechnungshofes in Zukunft die Einrichtung einer klärenden Instanz – wie beispielsweise auf Bundesebene der Unabhängige Parteien-Transparenz-Senat – unabdingbar.
- » Um die Möglichkeit von Umgehungen zu vermeiden, empfiehlt der Landesrechnungshof, dass Aufwendungen für Inserate der Klubs im Beobachtungszeitraum generell als Wahlkampfkosten zu erfassen sind.
- » Im Ergebnis war es für den Landesrechnungshof aufgrund unterschiedlicher Auffassungen der politischen Parteien darüber, welche Kosten tatsächlich als Wahlwerbungsausgaben zu berücksichtigen seien, mittels einer Plausibilitätsprüfung nicht möglich, abschließend festzustellen, ob die Wahlwerbungsausgabengrenze gemäß § 15a Abs. 1 Steiermärkisches Parteienförderungsgesetz von den politischen Parteien eingehalten wurde. Dementsprechend konnte auch die ziffernmäßige Richtigkeit der Angaben zu den Wahlwerbungsausgaben von sämtlichen Parteien nicht abschließend bewertet werden.

BESCHWERDEMANAGEMENT IM AMT DER LANDESREGIERUNG - FOLGEPRÜFUNG

Landtagsbeschluss Nr. 148 vom 23. September 2025

Geprüfte Stellen: Landesamtsdirektion, Abteilungen 1 bis 17
Prüfzeitraum: 2020-2024



Kurzfassung Prüfergebnis

Der Landesrechnungshof führte eine Folgeprüfung zu seinem Prüfbericht „Beschwerdemanagement im Amt der Landesregierung“ aus dem Jahr 2017 durch.

Im Rahmen der Folgeprüfung erfolgte eine Beurteilung der Umsetzung der Empfehlungen aus dem Bericht des Jahres 2017. Von neun seinerzeitigen Empfehlungen wurden sieben umgesetzt und zwei teilweise.

✓ 7 ✓ 2 ✗ 0

Der „Leitfaden für das Beschwerdewesen in der Landesamtsdirektion“ steht den Abteilungen des Amtes der Landesregierung als Rahmendokument zur Verfügung und bildet die Basis für die Implementierung und Organisation des Beschwerdemanagements.

Im Zuge der Folgeprüfung wurde festgestellt, dass unter Berücksichtigung der Anzahl der einlangenden Beschwerden in allen Abteilungen ein effektives Beschwerdemanagement zur Anwendung kommt, das maßgeblich zur kontinuierlichen Verbesserung der öffentlichen Dienstleistungen beiträgt und die Zufriedenheit der Bürger nachhaltig fördert. Schulungen für das Beschwerdemanagement werden jährlich im Seminarprogramm der Landesverwaltungsakademie angeboten. Statistische Daten über Beschwerden werden in der Landesamtsdirektion und in den meisten Dienststellen direkt ausgewertet. Kunden- bzw. Parteienbefragungen finden in Einzelfällen statt.

VORSCHULISCHE KINDERBILDUNG UND -BETREUUNG IN DER STEIERMARK

Landtagsbeschluss Nr. 164 vom 23. September 2025

Geprüfte Stelle: Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft
Prüfzeitraum: 2020-2024



Kurzfassung Prüfergebnis

Der Landesrechnungshof prüfte das System der vorschulischen Kinderbildung und -betreuung in der Steiermark.

Die Errichtung und der Betrieb vorschulischer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen liegen primär in der Verantwortung der Gemeinden. Das Land übernimmt eine steuernde und unterstützende Rolle, indem es Förderungsmittel bereitstellt, gesetzliche Vorgaben für Bau, Betrieb und Personal festlegt sowie Genehmigungs-, Aufsichts- und Kontrollaufgaben wahrnimmt. Zusätzlich wurden zwischen Bund und Ländern im Rahmen von Art.-15a-B-VG-Vereinbarungen Zielvorgaben für Betreuungsquoten vereinbart, die sich an den EU-Barcelona-Zielen orientieren und im Finanzausgleichsgesetz 2024 bis 2028 fortgeschrieben wurden.

Der Landesrechnungshof beurteilt die EU-Barcelona-Ziele als ungeeignet für eine regionale Angebotssteuerung, da sie lediglich Durchschnittswerte abbilden. In der Steiermark stieg die Betreuungsquote für unter Dreijährige zwar kontinuierlich, liegt jedoch weiterhin deutlich unter dem österreichweiten Durchschnitt. Besonders in Regionen mit niedrigen Quoten und nachgewiesenem Bedarf soll der Ausbau gezielt forciert werden.

Die bisherige Bedarfsprüfung des Landes beschränkte sich auf einzelne Anträge und erlaubte keine gesamthafte Erhebung des tatsächlichen Bedarfs an Betreuungsplätzen und geeigneten Öffnungszeiten. Eine Priorisierung der Förderungen nach Dringlichkeit fehlte. Mit dem Start des „Steirischen Kinderportals“ im Jänner 2025 wurde erstmals eine landesweit transparente Darstellung der Nachfrage ermöglicht.

Durch die gesetzliche Reduktion der Gruppengrößen ab dem Kindergartenjahr 2023/24 verringerte sich das Platzangebot für Drei- bis Fünfjährige um 529 Plätze, ohne dass dieser Rückgang kompensiert werden konnte. Da weitere Reduktionen bis 2027/28 vorgesehen sind und der Bund keine Zweckzuschüsse mehr für zusätzliche Kindergartenplätze gewährt, empfiehlt der Landesrechnungshof eine deutliche Verstärkung landeseigener Förderungsmaßnahmen. Gemeinden sollen gezielt unterstützt werden, wobei pauschale Mittelvergaben durch eine konsequent bedarfsorientierte Förderung zu ersetzen sind.

Im Bereich des Personals besteht ein anhaltender Mangel an Elementarpädagogen, während ausreichend Hilfspersonal vorhanden ist. Positiv bewertet wird die Möglichkeit, Kinder vorübergehend durch Tageseltern in gemeindeeigenen Räumen zu betreuen. Zur nachhaltigen Deckung des Fachkräftebedarfs empfiehlt der Landesrechnungshof, Bundesausbildungen zu unterstützen, Kinderbetreuer weiter zu qualifizieren sowie Quer- und Neueinsteiger zu gewinnen.

Schließlich kritisiert der Landesrechnungshof ungenutzte Förderungsmittel, komplexe Förderstrukturen und mangelnde Transparenz. Er empfiehlt eine frühzeitige Festlegung von Förderungsrichtlinien, attraktivere Förderungsbedingungen, eine zentrale Förderungsübersicht sowie eine bessere Abstimmung institutioneller Kinderbetreuung mit familienpolitischen Bundesleistungen. Insgesamt sieht der Landesrechnungshof bei bedarfsgerechtem Ausbau, ausreichendem Personal und flexiblen Betreuungsformen gute Voraussetzungen für eine qualitativ hochwertige frühkindliche Bildung und Betreuung.

Wesentliche Empfehlungen & Kernaussagen

- » Für die Beurteilung, wie weit das Land den externen Betreuungsbedarf für unter Dreijährige erfüllt, empfiehlt der Landesrechnungshof, Zielwerte für bedarfsgerechte Betreuungsquoten für Kinder unter drei Jahren nach Einzeljahren auf Basis des tatsächlichen Betreuungsbedarfs festzulegen und die Betreuungsquoten getrennt nach Einzeljahren für Kinder im Alter unter einem Jahr, von einem Jahr sowie von zwei Jahren zu erfassen und auszuweisen.
- » Der Landesrechnungshof kritisiert, dass die Landesregierung in ihrem Beschluss über die Ausschüttung der Finanzzuweisungen für einen Zukunftsfonds weder konkrete Ziele mit den Gemeinden vereinbarte noch deren tatsächlichen Bedarf berücksichtigte. Stattdessen legte sie eine sachlich undifferenzierte Ausschüttung an alle Gemeinden fest – obwohl das Finanzausgleichsgesetz 2024 ausdrücklich die Erhöhung der Betreuungsquote für unter Dreijährige als konkretes Ziel vorsah.
- » Der Landesrechnungshof stellt kritisch fest, dass die Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich des landesgesetzlich festgelegten Wegfalls von Betreuungsplätzen in Kindergärten nicht ausreichen, um das bisherige Angebot an Betreuungsplätzen für Drei- bis Fünfjährige zu erhalten.
- » Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Betreuungsquoten für die Steiermark im Vergleich zu den Betreuungsquoten für ganz Österreich, insbesondere in der Altersgruppe der unter Dreijährigen, einen deutlichen Abstand aufwiesen.
- » Um den Rückstand in den Betreuungsquoten im Vergleich zu Österreich zu reduzieren, empfiehlt der Landesrechnungshof die Durchführung einer Bedarfsanalyse, um die Gründe für eventuell unzureichende Angebote zu identifizieren, und in weiterer Folge den Ausbau der Betreuungsangebote, insbesondere die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze für unter Dreijährige in Regionen mit besonders niedrigen Betreuungsquoten und einem festgestellten Bedarf zu forcieren.
- » Vor dem Hintergrund der bis zum Kindergartenjahr 2027/28 anhaltenden gesetzlich festgelegten Reduktion der Gruppengrößen in Kindergärten empfiehlt der Landesrechnungshof, den Ausbau der Betreuungsplätze für Drei- bis Fünfjährige entsprechend dem zukünftigen Bedarf in den einzelnen Bezirken durch attraktive Ausbau- und Erweiterungsförderungen zu unterstützen und die Förderungen vordringlich auf die Bezirke mit dem größten Bedarf auszurichten.
- » Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Betreuungsquote der Drei- bis Fünfjährigen in VIF-konformen Einrichtungen nach Bezirken zu differenzieren und den Bedarf an VIF-konformen Betreuungsplätzen bezirksweise zu erheben. Darauf aufbauend sind die Förderungsprogramme für den Ausbau von VIF-konformen Betreuungsplätzen anhand der Nachfrage in den Regionen auszurichten.
- » Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der gesamte Prozess zur Vormerkung und Betreuungsplatzvergabe durch das neue steirische Kinderportal effizienter gestaltet wird, indem verfügbare Plätze sichtbar und Zuteilungen transparenter gemacht werden sowie Angebotsengpässe und Überkapazitäten zentral ausgewertet werden können. Die Funktionen des neuen steirischen Kinderportals sollten unter Berücksichtigung zusätzlicher Parameter, wie z. B. die Bevölkerungsentwicklung, für eine zukünftige Bedarfserhebung genutzt werden.
- » Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Gemeinden bei ihrer Angebotsplanung zur Errichtung neuer Kinderbildungs- und -betreuungs-einrichtungen kooperativ zu unterstützen und eine Angebotsverbesserung durch die Anpassung der Förderungsprogramme proaktiv zu forcieren. Durch diese Kooperation kann der Ausbau und die Anpassung des Betreuungsangebots auf Grundlage des tatsächlichen Bedarfs bestmöglich gestaltet werden.
- » Der Landesrechnungshof empfiehlt, auf Basis einer Analyse aller relevanten Einflussfaktoren den tatsächlichen Bedarf landesweit zu erheben und durch Anpassung der Förderungen (bzw. durch aufeinander abgestimmte Förderungsprogramme) das vorhandene Kinderbildungs- und -betreuungsangebot in Richtung eines regional bedarfsgerechten Angebots zu erweitern.
- » Der Landesrechnungshof empfiehlt bei der Konzeption von Förderungsmaßnahmen grundsätzlich eine Abstimmung mit Förderungen seitens des Bundes, um Doppelstrukturen zu vermeiden.
- » Der Landesrechnungshof stellt fest, dass beim pädagogischen Fachpersonal (Elementarpädagogen) ein fortdauernder Personalbedarf besteht, während pädagogisches Hilfspersonal (Kinderbetreuer) ausreichend verfügbar ist.

- » Zur Sicherung des zukünftigen Personalbedarfs an pädagogischen Fachkräften empfiehlt der Landesrechnungshof, die (berufsbegleitenden) Ausbildungen des Bundes zu Elementarpädagogen durch zielgerichtete Maßnahmen zu unterstützen und damit das Potenzial an weiterbildungsbereiten Kinderbetreuern für deren Höherqualifizierung zu nutzen und damit deren Aufstiegschancen zu erschließen sowie interessierte Quereinsteiger bzw. Neueinsteiger für eine Ausbildung zum Elementarpädagogen zu gewinnen.
- » Der Landesrechnungshof stellt fest, dass das Ausmaß der nicht verwendeten Bundeszweckzuschüsse zum Ende des Kindergartenjahres 2023/24 eine Summe von € 24,66 Mio. erreichte.
- » Der Landesrechnungshof stellt fest, dass das Land in seiner 15a-Richtlinie Ausbau 2022-2027 die Kofinanzierungen für einzelne Förderungsarten deutlich begrenzte oder ausschloss und damit für ein Ausschöpfen der Zweckzuschüsse des Bundes (unter Berücksichtigung einer Kofinanzierungsquote von 52,5 %) die Gemeinden und private Träger zur wesentlichen Leistung von Kofinanzierungen veranlasste.
- » Der Landesrechnungshof stellt kritisch fest, dass das Land in seiner 15a-Richtlinie Ausbau 2022-2027 die Förderung von Personalkostenzuschüssen zur Erreichung von VIF-konformen Öffnungszeiten (für maximal drei Betriebsjahre für Fachkräfte und Hilfskräfte), die in der 15a-Vereinbarung für 2022-2027 festgelegt wurden, nicht vorsah.
- » Der Landesrechnungshof stellt fest, dass das Land zur Finanzierung der Kosten des beitragsfreien Besuchs im Rahmen der Besuchspflicht (Gratiskindergarten) jährlich € 6,6 Mio. beitrug. Durch die gleichbleibenden Zweckzuschüsse des Bundes und die jährliche Erhöhung der Pflichtjahr-Beitragsersätze durch das Land stiegen die Finanzierungsbeiträge des Landes.
- » Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Vielzahl an Förderungsprogrammen und Maßnahmen sowie die unterschiedlichen Kombinationen von Finanzierungsquellen eine transparente und übersichtliche Darstellung der Förderungsmöglichkeiten für Antragsteller erschwerten.
- » Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Transparenz bei der Vergabe von Förderungsmitteln zu verbessern, indem eine zentrale, umfassende Übersicht über sämtliche Förderungsprogramme erstellt wird. Zudem sollte durch die Darstellung exemplarischer Einrichtungen oder normierter Gruppen verdeutlicht werden, welche Förderungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Diese Maßnahmen sollen Antragstellern eine bessere Orientierung bieten und die Nachvollziehbarkeit der Förderungskriterien erhöhen.
- » Der Landesrechnungshof stellt fest, dass für die Angebotsgestaltung einer bestmöglichen frühkindlichen Kinderbetreuung sowohl die familiären Rahmenbedingungen als auch die (komplementären) Kompetenzen der institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Regeln des Bundes zu Elternkarenz und Kinderbetreuungsgeld zu berücksichtigen sind.
- » Der Landesrechnungshof empfiehlt, für eine qualitativ hochwertige Angebotsgestaltung
 - › widerspruchsfreie Zielsetzungen als Basis für langfristige Förderungsprogramme im Rahmen einer Strategie festzulegen,
 - › die langfristige Finanzierung durch eine engere Zusammenarbeit zwischen Bund, Ländern und Gemeinden sicherzustellen und die finanziellen Lasten für Ausbau, Sanierung und Betrieb angemessen zu verteilen,
 - › die Förderungsprogramme auf unterschiedliche Bedarfe der Familien auszurichten und das Angebot um zeitlich und inhaltlich flexible Betreuungsformen zu erweitern,
 - › im Fall von Eigenbetreuungsförderungen diese mit Bundesleistungen zu Kinderbetreuungsgeld und Elternkarenz – auch im Hinblick auf Versicherungszeiten – abzustimmen und kompensatorische Begleitmaßnahmen zu setzen sowie
 - › für eine qualitativ hochwertige Fremdbetreuung die Kompetenzen der institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen zur Förderung von kognitiven, sozialen und motorischen Fähigkeiten zu stärken.

BRANDSCHUTZ BEI AMTSGEBÄUDEN

Landtagsbeschluss Nr. 200 vom 23. September 2025

Geprüfte Stellen: Landesamtsdirektion, Landesamtsdirektion Fachabteilung
Katastrophenschutz und Landesverteidigung, Abteilung 2
Zentrale Dienste, steirische Bezirkshauptmannschaften

Prüfzeitraum: 2015-2025



Kurzfassung Prüfergebnis

Der Landesrechnungshof prüfte den Brandschutz in Amtsgebäuden. Der Prüfzeitraum umfasste die Jahre 2015 bis 2025.

Der Brandschutz in Amtsgebäuden spielt eine essenzielle Rolle für die Sicherheit von Personen (Mitarbeitern, Parteien) und Sachen (zum Beispiel Verwaltungsdokumente). In der steirischen Landesverwaltung gibt es im Wesentlichen 96 Amtsgebäude, die auf 38 Orte in 13 Bezirken verteilt sind. Diese Objekte befinden sich entweder im Eigentum des Landes Steiermark oder sind angemietet.

Es gibt unterschiedliche Vorgaben und Richtlinien, den Brandschutz betreffend. Wesentliche Bestimmungen sind im Richterlass 02/2022 enthalten.

Prüfeschwerpunkt war die konkrete Umsetzung des Brandschutzes bei zwölf ausgewählten Amtsgebäuden. Die Brandschutzordnung, Brandschutzorgane und Brandschutzpläne wurden geprüft.

Bei sämtlichen Objekten sind Brandschutzordnungen vorhanden. Die Vorgaben betreffend Brandschutzordnung sind jedoch bei keinem der Objekte vollständig erfüllt.

Ein ähnliches Bild zeigt sich bei den Brandschutzorganen. Bei allen Objekten sind Brandschutzorgane definiert. Die Bestellungen der Organe und die erforderlichen Ausbildungen sind nicht vollständig. Bei Objekten, in denen mehrere Dienststellen angesiedelt sind, gibt es Mängel bei der Abstimmung untereinander.

Bei sechs Objekten sind die Brandschutzpläne entsprechend den Vorgaben vorhanden. Bei drei Objekten liegen keine Brandschutzpläne vor, und bei weiteren drei Objekten sind diese nicht vollständig.

Ein zentrales Monitoring der Objekte des Landes zur Umsetzung der Vorgaben aus dem Richterlass gibt es nicht.

Wesentliche Empfehlungen & Kernaussagen

- » Eine entsprechende Datenqualität in der Gebäude- und Immobilienverwaltung ist sicherzustellen.
- » Es sind aktive Maßnahmen – zum Beispiel in Form von Erinnerungsbenachrichtigungen – zu setzen, um eine Gesamtübersicht der im Land Steiermark pro Gebäude bzw. Dienststelle bestellten Brandschutzorgane zu erhalten.
- » Für jedes Objekt ist eine aktuelle, objektspezifische Brandschutzordnung zu erstellen, die regelmäßig überprüft und angepasst wird.
- » Sämtliche Brandschutzorgane sind gemäß Richterlass vollständig und aktuell in den Brandschutzordnungen zu erfassen.
- » Brandschutzorgane sind schriftlich zu bestellen. Bei mehreren Dienststellen sind die jeweiligen Zuständigkeiten der Brandschutzorgane zu vereinbaren.
- » Die Funktionen der Brandschutzorgane sind zu trennen und gesondert in der Brandschutzordnung anzuführen.
- » Als Brandschutzbeauftragte sind entsprechend ausgebildete Personen einzusetzen, und auf die Einhaltung der Schulungsverpflichtung ist zu achten.
- » Brandschutzpläne sind gemäß TRVB 121 O zu erstellen, regelmäßig auf deren Aktualität zu überprüfen, gegebenenfalls zu aktualisieren und in abgestimmter Endversion vorzuhalten.
- » Der Sammelplatz ist entsprechend der Vorgabe der TRVB 121 O zu definieren und in den Brandschutzplänen auszuweisen.
- » Die Alarmzeichen in der Brandschutzordnung sind zu evaluieren und eindeutig festzulegen.
- » Im Rahmen der für das Jahr 2025 vorgesehenen Wiederverlautbarung des Richterlasses ist eine Anpassung an die aktuellen Gegebenheiten vorzunehmen.
- » Der Landesbrandschutzbeauftragte hat in regelmäßigen Abständen auf die Verwendung der vorhandenen Vorlagen betreffend Brandschutzordnungen hinzuweisen.
- » Es sind aktiv die Meldungen hinsichtlich der personellen Besetzung samt den dazugehörigen Aus- und Fortbildungen der Brandschutzorgane einzufordern und zentral zu monitoren.

BEDARFSZUWEISUNGEN – FÖRDERUNGSBERICHT DES LANDES UND RÜCKLAGEGEBARUNG

Landtagsbeschluss Nr. 247 vom 25. November 2025

Geprüfte Stelle: Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau (A7)

Prüfzeitraum: 2021-2023 (Darstellung im Förderungsbericht –
Rücklagegebarung bis 2025)



Kurzfassung Prüfergebnis

Der Landesrechnungshof kontrollierte die aktuelle Form der Darstellung bzw. Veröffentlichung von Bedarfszuweisungen (BZ) in den Förderungsberichten des Landes und damit einhergehend die Vollständigkeit und Transparenz dieser vom Land ausbezahlten Mittel an die Gemeinden. Zudem erfolgte eine Analyse der Rücklagegebarung von BZ mit dem Fokus auf Höhe, Entwicklung, Inanspruchnahme und Bindung.

BZ werden als Transferzahlungen an Gemeinden im Sinne des Finanzausgleichsgesetzes definiert. Es handelt sich um Gemeindeertragsanteile, die vom Land verwaltet und deren Verteilung auf der Grundlage von fünf im Finanzausgleichsgesetz normierten Zwecke erfolgt, die durch die einschlägigen Richtlinien des Landes näher erläutert werden.

Für die Prüfung wurden die Daten aus den Landesförderungsberichten und den übermittelten Unterlagen der A7 plausibilisiert und analysiert. Zudem erfolgten ergänzende Auswertungen (z. B. Gesamtsummen der Gemeinden, Zuweisungen je Zweckvorgabe, Pro-Kopf-Quote der Gemeinden, Korrelationszusammenhänge Einwohner und Mittel), die aufgrund des verkürzten Beobachtungszeitraums lediglich eingeschränkte Aussagekraft haben, jedoch mittelfristig für Mehrjahresauswertungen und für die Entwicklung von Steuerungsstrategien von Wert sein können.

In Summe wurden in den Haushaltsjahren 2021 bis 2023 rund € 606,2 Mio. an BZ vereinnahmt und rund € 584,3 Mio. ausbezahlt. Von den ausbezahlten Mitteln wurden über 90 % den in den Richtlinien des Landes definierten Zwecken 3 „Gemeindezusammenlegungen“ (rund 42 %) und 5 „Ausgleich von Härten, zur Aufrechterhaltung/Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Haushalt und zur Deckung außerordentlicher Erfordernisse (Projektunterstützungen)“ (rund 49 %) zugeordnet. In Einzelfällen wurden unrichtige Zweckzuordnungen bzw. Übertragungsfehler festgestellt. Ein regelmäßiger Datenabgleich sowie entsprechende Plausibilitätsprüfungen der internen und der zur Veröffentlichung generierten Daten werden empfohlen. Um die Transparenz der Mittelverteilung zu erhöhen, wird die Veröffentlichung eines jährlichen Berichts mit aussagekräftigen Darstellungen und Auswertungen zu den ausbezahlten BZ-Mitteln empfohlen. Zudem sind insbesondere die Mittel zum Ausgleich von Härten, für die Aufrechterhaltung/Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Haushalt und für Investitionsprojekte pro Gemeinde als Einzelsumme auf der Homepage der A7 auszuweisen.

Die Analyse der Rücklagegebarung der BZ ergab, dass es im Haushaltsjahr 2024 unter anderem wegen der nicht budgetierten Einnahmen von Haushaltsrücklagen aus BZ-Mitteln zu einer Überschreitung der geplanten Neuverschuldung kam. Der Rücklagenbestand betrug Ende 2024 € 68,8 Mio. Die BZ-Mittel-Zusagen stiegen von 2021 bis 2024 um durchschnittlich jährlich 31 % an. Dies war vor allem auf den enormen Anstieg der mit BZ-Mitteln unterstützten Projekte zurückzuführen. Seit 2023 übersteigen die Zusagen die jährlichen Einnahmen aus BZ. Bei fortgesetzter Entwicklung würde es zu einem Abschmelzen des Rücklagenbestandes kommen. Der Landesrechnungshof empfiehlt, gewisse Kriterien für eine bedarfsorientierte Bewirtschaftung der Haushaltsrücklagen aus BZ festzulegen.

Wesentliche Empfehlungen & Kernaussagen

- » Die in den Richtlinien für die Gewährung von BZ an Gemeinden und Gemeindeverbände nicht näher beschriebenen Zwecke, auf deren Grundlage BZ-Mittel gewährt werden, sind ausführlicher zu beschreiben, um dadurch eine erhöhte Transparenz in Bezug auf die Vergabeentscheidungen herzustellen.
- » Um zukünftig eine korrekte Datenbasis für die Veröffentlichung von ausbezahlten BZ-Mitteln zu gewährleisten, sind die internen Kontrollmechanismen zu optimieren und ein regelmäßiger Datenabgleich sowie entsprechende Plausibilitätsprüfungen der internen und der zur Veröffentlichung generierten Daten durchzuführen. Zudem sollten gegebenenfalls regelmäßig Fehler- und Ursachenanalysen stattfinden und die Datenmanagement-Prozesse geprüft werden.
- » Ein jährlicher Bericht sollte die Zuweisung von Gemeinde-BZ nach den Zweckvorgaben des Finanzausgleichsgesetzes aufweisen. Zudem sollten darin aussagekräftige Darstellungen und Auswertungen ersichtlich sein. Ferner wären mittelfristig Mehrjahres-Auswertungen anzustellen und in den Bericht aufzunehmen, um Trends in der Gewährung von BZ-Mitteln zu erkennen (z. B. Korrelation zwischen Einwohnerzahl und Höhe der BZ-Mittel) und gegebenenfalls darauf aufbauend Steuerungsstrategien zu entwickeln.
- » Die für Investitionsprojekte ausbezahlten BZ-Mittel sollen je Gemeinde nach projektbezogenen Verwendungszwecken auf der Homepage der A7 veröffentlicht werden. Damit soll die Aussagekraft und Transparenz bei der Gewährung von BZ-Mitteln erhöht werden.
- » Sämtliche Zuführungen und Entnahmen von Haushaltsrücklagen aus BZ – soweit planbar – wären im erwartbaren Ausmaß sowohl in der Finanzierungs- als auch in der Ergebnisrechnung zu budgetieren.
- » Es sind Kriterien für die bedarfsorientierte Bewirtschaftung (Bildung, Verwendung, Entnahme und Beschränkungen von Rücklagen) der BZ festzulegen und eine darauf basierende Berichterstattung und interne Kontrolle vorzusehen. Da die Rücklagen aus BZ neben projektbezogenen Zusagen auch für Unvorhergesehenes, für Katastrophen bzw. Härtefälle sowie den Haushaltsausgleich zu verwenden sind, wären entsprechende Ober- und Untergrenzen festzulegen.

PERSONALPLANUNGEN UND PERSONALSITUATION INNERHALB DER STEIERMÄRKISCHEN KRANKENANSTALTENGESSELLSCHAFT M.B.H.

Landtagsbeschluss Nr. 263 vom 16. Dezember 2025

Geprüfte Stelle: Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H.
Prüfzeitraum: 2015-2023 (Um die Aktualität des Prüfberichtes zu gewährleisten, nahm der Landesrechnungshof auch auf frühere und spätere Entwicklungen Bezug.)



Kurzfassung Prüfergebnis

Aufgrund eines Prüfauftrages des Landtages vom 27. September 2023 analysierte der Landesrechnungshof die Personalplanungen und die insgesamt Personalsituation innerhalb der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. (KAGes) ab dem Jahr 2015. Der Schwerpunkt lag bei den patientennahen Berufsgruppen.

Eingangs wird ausdrücklich festgehalten, dass sich die Feststellungen dieses Prüfberichtes nicht gegen die Bediensteten der patientennahen Berufsgruppen als solche richten.

Als ein potenzielles Problem wurde deutlich, dass kleinteilige Strukturen ohne Berücksichtigung von Effizienz und Effektivität der Leistungserbringung weiterhin beibehalten werden mussten. Dies führt unter anderem dazu, dass dislozierte Ambulanzen und Parallelstrukturen von der KAGes betrieben werden (müssen), welche durchaus strukturell in die Aufgaben von Kassenstellen fallen könnten. Patienten, welche im niedergelassenen Bereich (bei Ärzten mit Kassenverträgen) kein oder nur in unangemessener Frist ein Leistungsangebot erhalten, sind gezwungen, eine Krankenanstalt zur Behandlung aufzusuchen. Daraus erwachsen dem System unverhältnismäßig hohe, nicht mehr finanzierbare Kosten. Des Weiteren werden Ressourcen der Krankenanstalten unnötig beansprucht.

Wegen einer „sich zuspitzenden Besetzungsproblematik“ wurde vonseiten des Vorstandes der KAGes mehrmals schriftlich Kontakt mit den jeweils zuständigen Landesräten und/oder Landeshauptleuten aufgenommen.

Um die Versorgung aufrechtzuerhalten, setzte die KAGes diverse Maßnahmen im Personalbereich. Ein übergeordnetes, zielgerichtetes Maßnahmenkonzept mit entsprechenden Evaluierungen fehlte jedoch. Auf wesentliche absehbare Entwicklungen (wie die demografische Bevölkerungsentwicklung respektive die Pensionierungswelle der sogenannten „Babyboomer“-Generation, der Trend zu Teilzeitbeschäftigungen etc.) wurde vom Land und von der KAGes nicht rechtzeitig reagiert.

Zusätzlich stellte der Landesrechnungshof auch eine nicht realitätsentsprechende Personalbedarfsermittlung fest, welche die demografischen Entwicklungen, Spezialisierungen und das tatsächliche Leistungsgeschehen unzureichend berücksichtigt. Weiters kamen veraltete Berechnungsmodelle zur Anwendung. Somit konnte keine faktenbasierte Aussage über Personalüber- oder -unterbesetzungen getroffen werden.

Eine große Anzahl der gesetzten Maßnahmen bestand lediglich aus monetären Anreizen. Das Abfedern allfälliger fehlender Personalressourcen im patientennahen Bereich mit finanziellen (einmaligen) Vergütungen wird – vor allem in der Ärzteschaft – nicht als zweckmäßig erachtet.

Der Personalaufwand der KAGes erhöhte sich vom Jahr 2015 (rund € 1 Mrd.) auf rund € 1,5 Mrd. im Jahr 2024. Dabei wird sich die Gehaltserhöhung im Jahr 2023 dauerhaft belastend auf das KAGes-Budget und damit auf das Budget des Landes niederschlagen. Diese resultierte aus Verhandlungen zwischen dem Vorstand, dem Zentralbetriebsratsvorsitzenden für die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, der Ärztekammer Steiermark sowie dem Land Steiermark (vertreten durch die zuständigen Landesräte).

Erschwerend kam in Anbetracht des Budgetvolumens die unzureichende Wirtschaftsaufsicht durch den Gesundheitsfonds Steiermark und die Abteilung 8 Gesundheit und Pflege hinzu.

Ein Indiz dafür, dass die gesetzten Maßnahmen nicht ausreichten, war die große Anzahl an gesperrten Betten. So gingen in den Jahren 2023 und 2024 mehr als zwei Drittel der durchschnittlich gesperrten Betten auf einen „Pflegekräftemangel“ zurück. Im Jahr 2024 wurde sogar der mit dem Regionalen Strukturplan Gesundheit – Steiermark 2025 vorgegebene Betten-Zielwert um rund 400 Betten unterschritten.

Wesentliche Empfehlungen & Kernaussagen

- » Umsetzung von dringend notwendigen Strukturreformen anhand der nächsten beiden Regionalen Strukturplänen Gesundheit – Steiermark (unter Einbindung des niedergelassenen bzw. aufzubauenden Primärversorgungsbereichs), um das gesamte Gesundheitswesen nachhaltig zu gestalten, sowie Erhöhung der Versorgungswirksamkeit des niedergelassenen Bereiches
- » Evaluierung der Wirtschaftsaufsicht sowie Anregung einer klaren Regelung dieser hinsichtlich Zuständigkeit, Tiefe und Umfang
- » Ergänzung und Aktualisierung der Vorgaben zur Personalbedarfsermittlung im patientennahen Bereich
- » Bedarfsprüfung der Struktur-, Leistungs- und Personalplanung mittels gesamtheitlicher Betrachtung
- » Definition von klaren und messbaren Zielen, um Maßnahmen aktiv steuern und koordinieren zu können
- » Entwicklung einer gesicherten unternehmensweiten, einfach und umgehend auswertbaren Personalstatistik zu sämtlichen die Besetzungssituation betreffenden Themenfeldern (auf Fächer-, Standort- und Abteilungsebene) als Entscheidungsgrundlage für Personal- und Strukturentscheidungen; Anpassung der unternehmensweiten Strategie und des Personalmanagementsystems an die derzeitige und künftige absehbare Personalsituation sämtlicher Berufsgruppen und an einzelne Fächer
- » Erstellung eines unternehmensweiten, gesamtheitlichen Konzeptes von zu setzenden Maßnahmen im Sinne einer Wirkungsmessung
- » Definition, Priorisierung, eine strategiekonforme Umsetzung sowie eine regelmäßige Evaluierung von kurz-, mittel- und langfristigen Maßnahmen unter Berücksichtigung von Einflussfaktoren, Gestaltungs- und Budgetgrenzen; gegebenenfalls Abänderung oder Ausscheidung unwirksamer Maßnahmen

LANDESIMMOBILIEN-GESELLSCHAFT MBH

Landtagsbeschluss Nr. 280 vom 16. Dezember 2025

Geprüfte Stelle: Landesimmobilien-Gesellschaft mbH (LIG)
Prüfzeitraum: 2020-2023



Kurzfassung Prüfergebnis

Der Landesrechnungshof prüfte die Gebarung sowie das Vergabesystem der LIG.

Die Landesimmobilien-Gesellschaft mbH (LIG) ist Eigentümerin von 166 Liegenschaftsobjekten, welche sich ursprünglich im Landeseigentum befanden. Da sich die Ziele der Gesellschaft als obsolet herausstellten, eine steuerliche Begünstigung für eine Rückführung dieser Liegenschaften ins Landeseigentum bis zum 31. Dezember 2025 besteht und entsprechende Vorhaben aktuell waren, war die weitere Entwicklung der LIG zum Zeitpunkt der Prüfungsdurchführung noch unklar. Der Landesrechnungshof legte den Schwerpunkt der Prüfung auf die allgemeine Gebarung und die Auftragsvergaben, welche jährlich in hohen Volumina erfolgten.

Im Zuge der Prüfung stellte der Landesrechnungshof fest, dass Mängel im internen bzw. externen Kontrollsystem vorlagen. Eine bestehende Rahmenvereinbarung zwischen der Gesellschaft und dem Land Steiermark sah zwar vor, dass die Aufgaben der Liegenschaftsverwaltung und Auftragsvergaben von zwei Abteilungen des Landes übernommen werden, eine eindeutige, zwingende Regelung gab es jedoch nicht. Somit wurden Auftragsvergaben sowohl von der in der Rahmenvereinbarung vorgesehenen Abteilung als auch vom ehemaligen Geschäftsführer durchgeführt. Hierzu stellt der Landesrechnungshof fest, dass eine Firma nur durch den damaligen Geschäftsführer beauftragt wurde und diese Direktvergaben nicht ordnungsgemäß erfolgten. Diese Vergaben wurden zudem von der zuständigen Abteilung ohne vorherige Prüfung mitgezeichnet. Der Landesrechnungshof empfiehlt die Einrichtung eines entsprechenden Kontrollsystems zum Schutz der Unternehmensgebarung.

Vergaben der zuständigen Abteilung erfolgten bei den gezogenen Stichproben zwar rechtmäßig ohne Einholung von Vergleichsangeboten, jedoch sollten aufgrund der Gebarungsgrundsätze und der hohen Auftragsvolumina solche dennoch eingeholt werden. Entsprechende Vergaberichtlinien, die auch das Vier-Augen-Prinzip vorsehen, sollten festgelegt werden. Bei der Vergabe von Wohnungen stellt der Landesrechnungshof fest, dass der ehemalige Geschäftsführer auch Angelegenheiten, bei denen ein Naheverhältnis zu Mietern bestand, zu genehmigen hatte.

Bei anstehenden Verkaufsprozessen fielen die Verkaufspreisindikationen der Liegenschaftswerte deutlich niedriger aus als die in den Vorjahren dort getätigten Investitionen. Es sollte eine objektive Neubewertung von Verkaufsobjekten erfolgen. Es wurden zwar jährlich Berichte zum internen Kontrollsystem dem Aufsichtsrat vorgelegt, jedoch hatte diese die LIG selbst erstellt; externe Kontrollen erfolgten somit nicht.

Zum Aufsichtsrat selbst empfiehlt der Landesrechnungshof wiederholt, von der pauschalen Abgeltung für Aufsichtsratsmitglieder abzusehen und eine anderweitige Regelung zu finden. Bei der stichprobenartigen Überprüfung der sonstigen Aufwendungen übt der Landesrechnungshof Kritik an einzelnen Belegen bei den Repräsentationsaufwendungen. Zudem sollte landesweit für alle Beteiligungen eine Regelung für die Abgeltung von Fahrtkosten mit privaten PKW eingeführt werden.

Wesentliche Empfehlungen & Kernaussagen

- » Der Landesrechnungshof regte wiederholt an, die Aufsichtsratsentschädigung für Vertreter des Landes insofern zu überdenken, als anstatt einem pauschalierten monatlichen Entgelt eine Entlohnung nach im Aufsichtsrat verbrachten Stunden zu einem angemessenen Stundensatz erfolgen sollte, bzw. die Funktion im Aufsichtsrat, wenn sie von Bediensteten des Landes Steiermark wahrgenommen wird, anderweitig abzugelten.
- » Der Landesrechnungshof empfiehlt, im Falle eines steuerlichen Vorteiles der Rückführung von Immobilien an das Land Steiermark diese bis zum 31. Dezember 2025 durchzuführen.
- » Der Landesrechnungshof empfiehlt für die Entscheidung über die Rückführung der Immobilien, eine Gesamtbetrachtung aller Kostenfaktoren vorzunehmen. Langfristig sollte eine Struktur angestrebt werden, die unter verwaltungsökonomischen Aspekten gestaltet wird und im Sinne der Transparenz auch im Landesbudget sowie im Rechnungsabschluss, insbesondere in der Vermögensrechnung, abgebildet wird. Eine Ansiedelung der Aufgaben der LIG in der in Teilen bereits zuständigen Abteilung 2 Zentrale Dienste erachtet der Landesrechnungshof jedenfalls als sinnvoll.
- » Der Landesrechnungshof empfiehlt, eine für Landesbeteiligungen gültige Regelung in Form einer Compliance-Richtlinie bzw. auch in Form eines Punktes in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung einzuführen, um die Gebarungsgrundsätze, die für das Land Steiermark gelten, auch auf einzelne Gesellschaften zu übertragen. Dies betrifft insbesondere jene Gesellschaften, die letztendlich regelmäßig durch Mittel des Landes finanziert werden.
- » Der Landesrechnungshof empfiehlt, interne mit dem Aufsichtsrat abzustimmende Richtlinien über die zu gewährenden Fahrtkosten zu implementieren. Diese sollten sich an den steuerlichen Höchstgrenzen bzw. landesinternen Richtlinien orientieren. Diese Empfehlung gilt für alle direkten und indirekten Beteiligungen des Landes Steiermark.
- » Der Landesrechnungshof empfiehlt, Zuständigkeiten für die Vergaben eindeutig und transparent zu regeln.
- » Der Landesrechnungshof empfiehlt, im Rahmen von Wohnungssanierungen detailliertere Programme im Vorhinein festzulegen und für Investitionen, welche die Wertgrenzen übersteigen und nicht konkret im Programm enthalten sind, die Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen.
- » Der Landesrechnungshof empfiehlt, ein entsprechendes Kontrollsystem zur wirksamen Verhinderung, Aufdeckung und Behebung von sich bei der Durchführung von Vergabeverfahren ergebenden Interessenkonflikten, zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen und zur Gleichbehandlung aller Unternehmen einzuführen. Zudem ist die Sicht zu vertreten, dass die Gebarung des Unternehmens im Vordergrund steht.
- » Der Landesrechnungshof empfiehlt, falls ein Naheverhältnis zwischen Geschäftsführer und Mieter zugrunde liegt, Maßnahmen durch unabhängige Objektmanager der Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau durchführen zu lassen, damit der Anschein einer allfälligen Interessenkollision hintangehalten wird.
- » Der Landesrechnungshof empfiehlt, innerhalb eines klaren Regelwerks die Zuständigkeiten festzulegen und ein funktionierendes internes Kontrollsystem sicherzustellen.
- » Um dem Prinzip der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu entsprechen, erachtet der Landesrechnungshof es für notwendig, ab einer Bagatellgrenze auch bei Direktvergaben Vergleichsangebote einzuholen und zu dokumentieren. Wird in Einzelfällen davon Abstand genommen, sollte dies gesondert dokumentiert werden. Der Landesrechnungshof empfiehlt weiters, in einer internen Vergaberichtlinie detailliert festzulegen, wann ein Abgehen von einer Angebotseinholung im Einzelfall (genaue Wertgrenze, Dringlichkeit, Ressourcen am Markt etc.) möglich ist. Es ist jedenfalls sicherzustellen, dass eine Direktvergabe im Vier-Augen-Prinzip erfolgt.
- » Der Landesrechnungshof empfiehlt, dass vor Verkäufen der Objekte eine objektive Neubewertung der Liegenschaften durch die zuständigen Abteilungen des Landes vorgenommen wird.
- » Der Landesrechnungshof empfiehlt, künftig darauf zu achten, dass ein internes Kontrollsystem durch Personen überprüft wird, welche nicht in die zu prüfenden Geschäftsfälle involviert sind bzw. nach objektiven Kriterien eine ausreichende Distanz zu den geprüften Geschäftsfällen aufweisen können. Der Landesrechnungshof spricht diese Empfehlung für sämtliche Unternehmen des Landes, insbesondere für sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats aus, denen allfällige Berichte betreffend internes Kontrollsystem präsentiert werden. Bei Unternehmen ohne Aufsichtsrat sollte die Generalversammlung beziehungsweise die beteiligungsverwaltende Stelle diese Aufgabe wahrnehmen, insbesondere deshalb, weil öffentlich finanzierte Unternehmen nicht mit privatwirtschaftlichen Unternehmen vergleichbar sind.

LANDESSPORTORGANISATION STEIERMARK - FOLGEPRÜFUNG

Landtagsbeschluss Nr. 306 vom 20. Jänner 2026

Geprüfte Stelle: Abteilung 9 Kultur, Europa, Sport
Prüfzeitraum: 2019-2024



Kurzfassung Prüfergebnis

Der Landesrechnungshof führte eine Folgeprüfung zu seinem Erstbericht aus dem Jahr 2019 durch, um den Umsetzungsstand seiner damaligen Empfehlungen zu beurteilen.

Der Landesrechnungshof führte eine Folgeprüfung zu seinem Erstbericht aus dem Jahr 2019 durch, um den Umsetzungsstand seiner damaligen Empfehlungen zu beurteilen. Von den 36 Empfehlungen im Erstbericht zielten 22 auf Organisationsverbesserungen der Landessportorganisation und 14 auf Strukturverbesserungen des Betriebs des Landessportzentrums ab. 13 Empfehlungen waren nicht mehr relevant, da deren Umsetzung aufgrund von Aufgaben-, Organisations- oder Strukturveränderungen nicht mehr zielgerichtet war. Von den 23 relevant gebliebenen Empfehlungen wurden 15 vollständig umgesetzt, drei teilweise umgesetzt und fünf nicht umgesetzt.

✓ 15 ✓ 3 ✗ 5

Seit der Veröffentlichung des Erstberichtes wurden wesentliche strukturelle Maßnahmen gesetzt. Der Betrieb des Landessportzentrums wurde mit 1. Juli 2022 an die neu gegründete Sportland Steiermark GmbH ausgelagert. Dadurch wurde die Landessportorganisation vom Betrieb des Landessportzentrums entlastet und konzentriert sich nunmehr auf ihre Kernaufgaben der Beratung der Landesregierung sowie der Interessenvertretung ihrer Mitglieder.

Durch die Neuausrichtung der Landessportorganisation verfügt diese über keine eigene Gebarung mehr. Ausgaben für Sportpreise oder Ehrungen werden jetzt aus dem Globalbudget Sport im Landeshaushalt finanziert.

Bereits im Erstbericht empfahl der Landesrechnungshof eine Evaluierung des Landessportgesetzes 2015 bzw. einen Vorschlag für dessen Novellierung, unter anderem, weil das Landessportgesetz 2015 keine Aufgaben für die Landessportorganisation als Gesamtorganisation, sondern nur für ihre Organe festlegt oder die Aufsicht durch die Landesregierung nicht näher definiert. Im Rahmen der Folgeprüfung wurde bereits eine Novellierung des Landessportgesetzes angekündigt.

Die Finanzierung der Sportland Steiermark GmbH erfolgt durch jährliche Gesellschafterzuschüsse, deren Höhe in einem Finanzierungsvertrag bis Ende 2027 festgelegt wurde. Nachdem die bisherige Finanzierung ausschließlich auf Planzahlen beruhte, empfiehlt der Landesrechnungshof, die Zuschüsse auf Basis der Ist-Werte zu evaluieren und auf den tatsächlichen Finanzbedarf anzupassen sowie anreizbezogene Zielsetzungen für eine wirtschaftliche Betriebsführung des Landessportzentrums festzulegen. Im Zuge dieser Evaluierung wären auch neu hinzugekommene bzw. übertragene Aufgaben zu berücksichtigen bzw. wertmäßig nur im Ausmaß ihrer Nettoausgaben zu finanzieren.

Die bevorstehende Liegenschaftsrückübertragung des Landessportzentrums in das Eigentum des Landes ermöglicht ein direktes Pachtverhältnis zwischen dem Land als Eigentümer und der Sportland Steiermark GmbH als Pächterin und damit die Entflechtung des bisher mehrstufigen Miet- und Pachtverhältnisses.

Wesentliche Empfehlungen & Kernaussagen

- » Der Landesrechnungshof empfiehlt, den Unterbestandsvertrag zwischen dem Land und der Sportland Steiermark GmbH nach Abschluss der Umbaumaßnahmen im Hinblick auf die Höhe des Bestandszinses neu zu bewerten, um die vom Land getragenen Investitionen in die Sportinfrastruktur angemessen zu berücksichtigen.
- » Der Landesrechnungshof empfiehlt eine Entflechtung der mehrstufigen Vertragsbeziehungen zwischen der Landesimmobiliengesellschaft Steiermark als Eigentümerin, dem Land als Hauptmieter und der Sportland Steiermark GmbH als Pächterin, vor allem um den Aufwand für eine mehrstufige Administration zu eliminieren sowie um die Eigentümerverantwortung bei Instandhaltungs- und Investitionsmaßnahmen zu stärken.
- » Der Landesrechnungshof empfiehlt, bei der Bestellung einer (interimistischen) Geschäftsführung für (landeseigene) Unternehmen darauf zu achten, dass die Kontrolle über das Unternehmen von einer Organisationseinheit erfolgt, die von der Geschäftsführung unabhängig ist.
- » Der Landesrechnungshof empfiehlt, im Hinblick auf eine Eigenkapitalquote von 81 % zum Stichtag 31. Dezember 2024 von einem weiteren Eigenkapitalaufbau Abstand zu nehmen. Diese finanziellen Reserven sollten für infrastrukturstärkende Maßnahmen verwendet und daher mittelfristig abgebaut werden.
- » Der Landesrechnungshof empfiehlt der Landesregierung, die Vereinbarungen im Finanzierungsvertrag über die Gewährung von Zuschüssen auf Basis der Ist-Werte zu evaluieren und die Jahreszuschüsse umgehend auf den tatsächlichen Finanzbedarf anzupassen sowie anreizbezogene Zielsetzungen für eine wirtschaftliche Betriebsführung des Landessportzentrums festzulegen. Im Zuge dieser Evaluierung wären auch neu hinzugekommene bzw. übertragene Aufgaben wertmäßig zu berücksichtigen. Dazu zählt etwa die Organisation und Durchführung der Galanacht des Sports, die mit erheblichem organisatorischem und finanziellem Aufwand verbunden ist. Insgesamt sind dabei jene Nettoausgaben maßgeblich, die bei der Erfüllung solcher zusätzlichen Aufgaben anfallen, also jene Kosten, die nicht durch aufgabenbezogene zusätzliche Umsätze gedeckt werden.

ZAHLUNGSVOLLZUG IN DER LANDESBUCHHALTUNG

Landtagsbeschluss Nr. 312 vom 20. Jänner 2026

Geprüfte Stellen: Fachabteilung Landesbuchhaltung in der Abteilung 4 Finanzen sowie Abteilung 1 Organisation und Informationstechnik
Prüfzeitraum: Geprüft wurden überwiegend die Jahre 2024-2025.



Kurzfassung Prüfergebnis

Die Prüfung umfasste den Zahlungsvollzug in der Landesbuchhaltung, insoweit dieser die Verrechnung, den Zahlungsverkehr und die Revision des Rechnungswesens betrifft.

Das Haushaltsverrechnungssystem des Landes wird zur Gänze mit SAP-Anwendungen abgewickelt.

Dem Berechtigungssystem kommt eine zentrale Bedeutung zu. Allerdings ist eine gesamthafte Risikoanalyse für die Vergabe von Benutzerrechten nicht vorhanden. Die jährlich von den Dienststellen vorzunehmende Revision der Zugriffsberechtigungen für Benutzer des Haushaltsverrechnungssystems wird zudem nur unzureichend wahrgenommen. Ferner stellen die verwendeten Berechtigungen für SAP-All-User ein hohes Risiko dar.

Die Erfassung und die Verbuchung von Geschäftsfällen sind aus technischen Gründen von denselben Bediensteten möglich. Durch diese fehlende Funktionstrennung können Malversationen nicht ausgeschlossen werden.

Für die Bediensteten in den haushaltsführenden Stellen ist ein Qualifikationserfordernis gegeben. Ein regelmäßiges und speziell für Bedienstete in den haushaltsführenden Stellen ausgerichtetes Schulungsangebot besteht nicht.

Zum Stichtag 31. Dezember 2024 waren Kundenforderungen in Höhe von rund € 2,5 Mio. seit mehr als einem Jahr fällig. Auch waren die Salden der auf Nebenbüchern verwalteten Kundenforderungen unvollständig und die jährlichen Kontrollen zum Rechnungsabschluss unzureichend. Dies führte dazu, dass im Rechnungsabschluss 2024 Forderungen von zumindest € 10,2 Mio. fehlten beziehungsweise falsch ausgewiesen waren. Mangels ta-

gesaktueller Salden kann der Landesrechnungshof keine Aussage über die Vollständigkeit und die Werthaltigkeit der auf Nebenbüchern geführten Kundenforderungen treffen respektive einen Abgleich mit dem Hauptbuch vornehmen.

Der Landesrechnungshof kritisiert die unzureichenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen zum Barzahlungsverkehr und das Fehlen einer Kassenrichtlinie. Überdies sollte der Barzahlungsverkehr weiteren Einschränkungen unterliegen.

Die Revision des Rechnungswesens durch die Prüfungsstelle in der Landesbuchhaltung umfasst ausschließlich die Haushaltsführung im Amt der Steiermärkischen Landesregierung. Das Landesverwaltungsgericht, die Landtagsdirektion sowie der Landesrechnungshof sollten ebenfalls in die Revision einbezogen werden.

Zudem sehen die haushaltsrechtlichen Bestimmungen vor, dass die haushaltsführenden Stellen zumindest ein Mal innerhalb von fünf Jahren zu prüfen sind. Diese Vorgabe wurde von der Prüfungsstelle nicht umgesetzt.

Des Weiteren merkt der Landesrechnungshof an, dass die Personalverrechnung Teil der Verrechnung und somit von der Prüfungsstelle einer Revision zu unterziehen ist.

Die organisatorische Eingliederung der Prüfungsstelle entspricht nicht den internationalen Normen zur Wahrung von Unabhängigkeit und Objektivität einer Rechnungskontrollbehörde bzw. Internen Revision im öffentlichen Sektor. Organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der Unabhängigkeit der Prüfungsstelle sollten daher ergriffen werden.

Wesentliche Empfehlungen & Kernaussagen

- » Für Vergabe und Einsatz von SAP-All-User-Berechtigungen sollte eine Risikoanalyse vorgenommen werden.
- » Zur Verhinderung einer unrechtmäßigen Erfassung und Verbuchung von Geschäftsfällen von denselben Bediensteten müssten verstärkt Kontrollmaßnahmen in den haushaltsführenden Stellen erfolgen sowie die Einhaltung dieser überwacht werden.
- » Die für die Forderungsbetreibung zuständigen haushaltsführenden Stellen sollten mit Nachdruck auf das Erfordernis einer frühzeitigen Forderungseinhebung hingewiesen werden.
- » Für den Barzahlungsverkehr wären detaillierte Regelungen in Form einer Kassenrichtlinie zu erlassen.
- » Zudem sollten weitere Beschränkungen für den Barzahlungsverkehr überdacht werden. Neben der Einschränkung auf bestimmte Arten von Geschäften, wie die Unzulässigkeit von Barauszahlungen für Investitionen, wären auch Betragsgrenzen für den Auszahlungsfall festzulegen.
- » Zum Zwecke der Einhaltung der Vorgabe des maximal fünfjährigen Prüfintervalls sollte die Prüfungsstelle ihre Prüfungen verstärkt nach risikoorientierten Überlegungen vornehmen.
- » Die Verrechnung des Personals ist verbindlich in das Prüfprogramm der Prüfungsstelle aufzunehmen.

2.1.2 Gemeindegebarung

UMSETZUNG DER ALLGEMEINEN DIENSTVERFÜGUNG DES GEMEINDEHAUSHALTS UND DES EINHEBUNGS-, MAHN- UND VOLLSTRECKUNGSVERFAHRENS IN AUSGEWÄHLTEN GEMEINDEN

Übermittelt am 9. Mai 2025 an die Gemeinderäte der Marktgemeinden Vordernberg und Semriach und der Gemeinden Ramsau am Dachstein und Bad Blumau sowie an die Landesregierung

Geprüfte Stellen: Marktgemeinde Vordernberg, Gemeinde Ramsau am Dachstein, Gemeinde Bad Blumau und Marktgemeinde Semriach

Prüfzeitraum: 2020-2023



Kurzfassung Prüfergebnis

Der Landesrechnungshof führte eine Querschnittsprüfung der Marktgemeinden Vordernberg und Semriach sowie der Gemeinden Ramsau am Dachstein und Bad Blumau mit dem Schwerpunkt der Umsetzung der Allgemeinen Dienstverfügung des Gemeindehaushalts und des Einhebungs-, Mahn- und Vollstreckungsverfahrens durch.

Die Allgemeine Dienstverfügung des Gemeindehaushalts hat Regelungen über die Aufbau- und Ablauforganisation, den Einsatz automatisierter Verfahren, den Zahlungsverkehr, die Buchführung sowie Vermögenswerte, Fremdmittel und Unterlagen zu enthalten und ist seit 1. April 2021 in Rechtskraft. Geprüft wurden die Allgemeine Dienstverfügung des Gemeindehaushalts bzw. die schriftlichen Ermächtigungen an die Gemeindebediensteten hinsichtlich der Anordnung und Ausführung der Haushaltsführung (dem Zahlungsverkehr und der Buchführung) und der Prüfung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit. Dabei war bei der Ausführung dieser Tätigkeiten einerseits auf eine Reihe von Unvereinbarkeiten zu achten bzw. hatte sich andererseits die jeweilige Benutzungsbeziehung der Bediensteten im Haushaltsbuchführungssystem widerzuspiegeln. Die Allgemeine Dienstverfügung des Gemeindehaushalts konnte nur in der Gemeinde Ramsau am Dachstein und in der Marktgemeinde Semriach geprüft werden. In der Marktgemeinde Vordernberg und der Gemeinde Bad Blumau erfolgte der Erlass erst nach Abschluss der Prüfungshandlungen.

In der Marktgemeinde Vordernberg fungiert der Bürgermeister auch als Amtsleiter. Anordnende und ausführende Tätigkeiten in Personalunion stellen eine gesetzliche Unvereinbarkeit dar und sind abzustellen. Zudem sind Gemeindebedienstete betreffend den Zahlungsverkehr und die Buchführung schriftlich zu ermächtigen, dies betrifft auch die Prüfung und Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit. In der Gemeinde Ramsau am Dachstein ist die vorhandene Zahlstelle als Hauptzahlstelle einzurichten, und es ist auf die Übereinstimmung der Benutzungsberechtigungen des Superkey-Users und der Bediensteten hinsichtlich der sachlichen und rechnerischen Prüfung mit dem Haushaltsbuchführungssystem zu achten. In der Gemeinde Bad Blumau sind wesentliche Unterlagen künftig jederzeit auffindbar und sicher im Gemeindeamt zu verwahren. Es ist zudem eine Stellvertretung für den Zahlungsverkehr vorzuse-

hen und Bedienstete mit der Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit zu betrauen. In der Marktgemeinde Semriach sind Bedienstete für den Zahlungsverkehr und die Buchführung vorzusehen, ebenso ist der Personenkreis für die Zuständigkeit der sachlichen und rechnerischen Prüfung zu erweitern, zu ermächtigen und im Haushaltsbuchführungssystem auszuweisen.

Anordnungen über Mittelverwendungen, die den Bürgermeister selbst betreffen, sind in der Marktgemeinde Vordernberg, der Gemeinde Ramsau am Dachstein und der Gemeinde Bad Blumau entgegen der bisher gelebten Praxis künftig durch den Vizebürgermeister vorzunehmen. Der Gemeinde Ramsau am Dachstein und der Marktgemeinde Semriach wird empfohlen, in Anbetracht des Wechsels der Amtsleitung ihre jeweilige Allgemeine Dienstverfügung unter Zuhilfenahme des gegenständlichen Berichtes zu überarbeiten.

Die Prüfung des Einhebungs-, Mahn- und Vollstreckungswesens der vier Gemeinden ergab, dass die Festsetzung von öffentlichen Abgaben mittels Bescheid entsprechend den formalen und inhaltlichen Vorgaben nur in der Marktgemeinde Semriach erfolgte. Weitere Mängel bestanden betreffend nicht ausgestellte Bescheide oder in gesetzlich festgelegten formal und inhaltlich nicht umgesetzten Vorgaben.

Zahlungserleichterungen gewährten die Marktgemeinden Semriach und Vordernberg sowie die Gemeinde Bad Blumau. Die diesbezüglichen Empfehlungen betreffen die Vorschreibung von Stundungszinsen, die Genehmigung durch das zuständige Organ sowie die Erledigung mittels Bescheid.

Ein Mahnverfahren, wie es die Bundesabgabenordnung vorsieht, konnte in keiner der geprüften Gemeinden festgestellt werden. Die Kritikpunkte bezogen sich auf den Inhalt der Mahnung, die Dauer des Mahnverfahrens, die Anzahl an Mahnungen, die Mahngebühr und den Säumniszuschlag sowie die Überwachungs- und Berichtspflicht.

Das Einhebungs- und Vollstreckungsverfahren haben die Gemeinden bei hoheitlichen Abgaben selbst durchzuführen. In den Gemeinden Ramsau am Dachstein und Bad Blumau erfolgte dies ordnungsgemäß; an die Marktgemeinden Semriach und Vordernberg erging die Empfeh-

lung, die Dienste von Inkassounternehmen hinsichtlich hoheitlicher Abgaben nicht in Anspruch zu nehmen.

Im Prüfzeitraum wurden von den Gemeinden offene Abgaben abgeschrieben. Es konnte nicht nachvollzogen werden, ob vor der Abschreibung alle Möglichkeiten der Einbringung ausgeschöpft wurden.

Wesentliche Empfehlungen & Kernaussagen:

Der Landesrechnungshof empfiehlt den Gemeinden,

- » dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechende Sachkenntnis hinsichtlich der Allgemeinen Dienstverfügung bzw. der Steiermärkischen Gemeindehaushaltsverordnung in der Gemeinde gewährleistet ist,
- » besonderes Augenmerk auf die Benutzungsberechtigungen im Haushaltsbuchführungssystem zu legen,
- » bei der Gewährung von Zahlungserleichterungen die gesetzlichen Voraussetzungen zu beachten und diese mit Bescheid zu erledigen,
- » ein gesetzeskonformes Mahnverfahren zu etablieren und
- » Abschreibungen im Rechnungsabschluss als Schadensfälle auszuweisen.

Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde Vordernberg,

- » die Unvereinbarkeit hinsichtlich der Anordnung und der Ausführung im Gebarungsvollzug in Personalunion des Bürgermeisters umgehend abzustellen,
- » für rechtskonforme Ermächtigungen hinsichtlich des Zahlungsverkehrs und der Buchführung der Gemeindebediensteten zu sorgen und
- » eine strikte Aufgabentrennung entsprechend der Gemeindeordnung sowie die Durchführung der Kontroll- und Berichtspflichten der Hauptzahlstelle entsprechend der Steiermärkischen Gemeindehaushaltsverordnung vorzunehmen.

Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Ramsau am Dachstein,

- » nachweisliche Beauftragungen zu erteilen und entsprechende Kontrollaufzeichnungen zu führen,
- » die vorhandene Zahlstelle der Gemeinde Ramsau als Hauptzahlstelle einzurichten und die Allgemeine Dienstverfügung entsprechend zu ändern sowie
- » die Festsetzung von Abgaben mittels Bescheid entsprechend den bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen.

Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Bad Blumau,

- » wesentliche Unterlagen jederzeit auffindbar und sicher im Gemeindeamt zu verwahren,
- » den Gemeindebediensteten Benutzungsberechtigungen gemäß schriftlicher Ermächtigung bzw. Allgemeiner Dienstverfügung zuzuordnen sowie
- » im Haushaltsbuchführungssystem die Funktionen des Mahnschreibens und des Rückstandsausweises zu nutzen.

Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde Semriach,

- » in der Allgemeinen Dienstverfügung je zwei Bedienstete als ausführende Organe des Zahlungsverkehrs und als ausführende Organe der Buchführung vorzusehen,
- » einen Bediensteten als Superkey-User zu berechtigen und dies in der Allgemeinen Dienstverfügung festzuschreiben sowie
- » Abschreibungen von Abgaben zeitgerecht in die Vorstandssitzung einzubringen, um eine rechtskonforme Abschreibung vorzunehmen und mittels schriftlichem Bescheid zu erledigen.

UMSETZUNG DER ALLGEMEINEN DIENSTVERFÜGUNG DES GEMEINDEHAUSHALTS UND DES EINHEBUNGS-, MAHN- UND VOLLSTRECKUNGSVERFAHRENS IN AUSGEWÄHLTEN GEMEINDEN

Übermittelt am 23. Dezember 2025 an die Gemeinderäte der Gemeinden Edelsbach bei Feldbach, Lang, Rosental an der Kainach und Marktgemeinde Pölfing-Brunn sowie an die Landesregierung

Geprüfte Stellen: Gemeinden Edelsbach bei Feldbach, Gemeinde Lang,
Gemeinde Rosental an der Kainach und Marktgemeinde Pölfing-Brunn

Prüfzeitraum: 2021-2024



Kurzfassung Prüfergebnis

Der Landesrechnungshof führte eine Querschnittsprüfung in Gemeinden aus vier steirischen Bezirken mit dem Schwerpunkt der Umsetzung der Allgemeinen Dienstverfügung des Gemeindehaushalts und des Einhebungs-, Mahn- und Vollstreckungsverfahrens durch. Die Prüfung der Gemeinde Lang, der Gemeinde Edelsbach bei Feldbach, der Gemeinde Rosental an der Kainach sowie der Marktgemeinde Pölfing-Brunn bezog sich grundsätzlich auf den Zeitraum 2021 bis 2024.

Die Allgemeine Dienstverfügung des Gemeindehaushalts, die in allen geprüften Gemeinden vorlag, regelt die Aufbau- und Ablauforganisation, den Einsatz automatisierter Verfahren, den Zahlungsverkehr, die Buchführung sowie den Umgang mit Vermögenswerten, Fremdmitteln und Unterlagen der Gemeinde. Der Landesrechnungshof kontrollierte neben der Ordnung und Rechtmäßigkeit auch die Übereinstimmung der schriftlichen Ermächtigungen der Gemeindebediensteten mit den Benutzungsberechtigungen im Haushaltsbuchführungssystem.

Eine rechtskonforme Betrauung der Bediensteten mittels schriftlicher Ermächtigungen lag in der Gemeinde Edelsbach nicht auf. In der Gemeinde Rosental an der Kainach und in der Marktgemeinde Pölfing-Brunn wären die ausführenden Organe der Finanzbuchhaltung im Haushaltsbuchführungssystem entweder dem Zahlungsverkehr oder der Buchführung zuzuordnen.

Hinsichtlich der Kassensicherheit der Zahlstellen war in den Gemeinden Lang, Edelsbach bei Feldbach und der Marktgemeinde Pölfing-Brunn der Zugang zu den Kassenbehältern nicht auf die ausführenden Organe der jeweiligen Zahlstelle beschränkt. Die Beilage „Verzeichnis der Kassen“ der Allgemeinen Dienstverfügung des Gemeindehaushalts war in den Gemeinden Edelsbach bei Feldbach, Rosental an der Kainach und der Marktgemeinde Pölfing-Brunn zu ändern. Der Gemeinde Edelsbach wird empfohlen, die gesamte Allgemeine Dienstverfügung des Gemeindehaushalts zu überarbeiten sowie mittelfristig die Beschäftigtenzahl in der zentralen Verwaltung zu erhöhen. Die geprüften Gemeinden setzten Empfehlungen des Landesrechnungshofes aus früheren Prüfungen teilweise bereits im Zuge der gegenständlichen Prüfung um.

Der Landesrechnungshof Steiermark empfiehlt allen vier geprüften Gemeinden, jede Stellenausschreibung der Gleichbehandlung Steiermark gemäß Steiermärkischem Landes-Gleichbehandlungsgesetz 2023 vorzulegen.

Hinsichtlich des Einhebungs-, Mahn- und Vollstreckungsverfahrens konnte der Landesrechnungshof feststellen, dass die Festsetzung von öffentlichen Abgaben mittels Bescheides nur in der Gemeinde Lang entsprechend den formalen Vorgaben erfolgte. Die Gemeinde Edelsbach bei Feldbach unterließ im Prüfzeitraum die Ausstellung von Abgabenbescheiden trotz gesetzlicher Vorgaben.

Zahlungserleichterungen gewährte nur die Marktgemeinde Pölfing-Brunn entsprechend den rechtlichen Vorgaben. Für die übrigen Gemeinden ergingen unter anderem Empfehlungen, künftig schriftliche Ansuchen zu verlangen sowie die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Zahlungserleichterungen zu prüfen.

Die Gemeinden Lang und Rosental an der Kainach nutzten die Möglichkeiten ihres EDV-Systems für monatliche Mahnläufe, die Marktgemeinde Pölfing-Brunn mahnte entsprechend den zeitlichen Ressourcen. Die Gemeinde Edelsbach bei Feldbach setzte beim Mahnverfahren überwiegend auf nicht nachweisbare persönliche Gespräche; die gesetzlichen Vorgaben zum Mahnwesen konnten in dieser Gemeinde nicht nachvollzogen werden.

Die Empfehlungen an die Gemeinden betreffen insbesondere die zeitliche Nähe zwischen Mahn- bzw. Exekutionsverfahren und die unverzügliche Berichtspflicht an den Bürgermeister und den Gemeindekassier.

Im Prüfzeitraum nahmen bis auf die Gemeinde Edelsbach bei Feldbach die geprüften Gemeinden Abschreibungen vor. Die höchsten beschlossenen Abschreibungen erfolgten durch die Gemeinde Rosental, ohne zuvor sämtliche Möglichkeiten der Einbringung ausgeschöpft zu haben. Der Landesrechnungshof machte die Gemeinde Rosental noch während der Prüftätigkeit auf weitere drohende Verjährungen aufmerksam.

Den Gemeinden wird empfohlen, sämtliche Einhebungs- und Einbringungsmaßnahmen durchzuführen sowie Abschreibungen im Rechnungsabschluss gemäß den Grundsätzen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 auszuweisen.

Wesentliche Empfehlungen & Kernaussagen:

Der Landesrechnungshof empfiehlt allen geprüften Gemeinden,

- » besonderes Augenmerk auf die Benutzungsberechtigungen im Haushaltsbuchführungssystem zu legen,
- » alle Stellenausschreibungen der Gemeinde der Gleichbehandlung Steiermark vorzulegen,
- » bei der Gewährung von Zahlungserleichterungen schriftliche Ansuchen zu verlangen und die gesetzlichen Voraussetzungen zu beachten sowie
- » Abschreibungen im Rechnungsabschluss als Schadensfälle auszuweisen.

Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Lang,

- » die Obhut für die Verwahrung der Schlüssel des Kassenbehälters der Zahlstellen den jeweiligen ausführenden Organen zu überantworten.

Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Edelsbach bei Feldbach,

- » die Beschäftigtenzahl in der zentralen Verwaltung mittelfristig zu erhöhen,
- » die gesamte Allgemeine Dienstverfügung aufgrund der Vielzahl an Mängeln zu überarbeiten,
- » die Festsetzung von Abgaben mittels Bescheid entsprechend den bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen sowie
- » ein Mahnverfahren entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu führen.

Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde Pölfing-Brunn,

- » die Benutzergruppen der Bediensteten in der zentralen Verwaltung, gemäß schriftlicher Ermächtigungen entweder als ausführende Organe der Buchführung oder des Zahlungsverkehrs im Haushaltsbuchführungssystem abzugrenzen sowie
- » ein Mahn- und Vollstreckungsverfahren zu vollziehen, das den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, insbesondere regelmäßig in zeitlicher Nähe zur Fälligkeit der Abgabeforderung zu mahnen bzw. bei erfolgloser Mahnung Exekutionsverfahren einzuleiten.

Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Rosental an der Kainach,

- » die Anzahl der Schlüssel und die Schlüsselnummern/ Ziffernkombinationen in der Beilage „Verzeichnis der Kassenbehälter“ aller Zahlstellen der Gemeinde zu ergänzen sowie das Übernahmedatum vom hiezu ermächtigten Bediensteten mit Unterschrift zu vermerken,
- » unverzüglich sämtliche Außenstände zu bearbeiten und ein Einhebungs- und Einbringungsverfahren entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu führen, sodass keine weiteren (öffentlichen) Abgaben aufgrund von Verjährung abgeschrieben werden müssen, sowie
- » die in der Steiermärkischen Gemeindehaushaltsverordnung vorgesehenen Kontrolltätigkeiten z. B. des Bürgermeisters, des Gemeindekassiers oder des Prüfungsausschusses im Hinblick auf das Mahn- und Vollstreckungswesen aufzunehmen.

2.2 WIRKSAMKEITSKONTROLLE – MASSNAHMENBERICHTE

Für den Fall, dass der Prüfbericht des Landesrechnungshofes Beanstandungen, Empfehlungen oder Verbesserungsvorschläge enthält, hat die Landesregierung gemäß Art. 52 Abs. 4 L-VG dem Kontrollausschuss spätestens sechs Monate nach Behandlung des Berichtes im Landtag zu berichten. Jener leitet die Maßnahmenberichte dem Landtag zur Behandlung zu.

Zur Unterstützung bei der Einhaltung der Sechs-Monate-Frist im Rahmen der Vorlage von Maßnahmenberichten richtete der Landesrechnungshof gemeinsam mit der Landtagsdirektion im sogenannten PALLAST-System eine automatische Erinnerung vor Fristablauf an das jeweils betroffene Regierungsbüro ein. Die Erinnerung erfolgt vier Wochen vor Ablauf der Frist.

Eine Beteiligung des Landesrechnungshofes im Zuge dieser Berichterstattung ist nicht vorgesehen. Die von der Landesregierung vorgelegten Maßnahmenberichte stellen keine Überprüfung der tatsächlichen Umsetzung der zugesagten Maßnahmen zu Empfehlungen bzw. Verbesserungsvorschlägen durch dieses Kontrollorgan des Landtages dar, wenngleich sie eine wichtige Grundinformation über die Umsetzungsbereitschaft der geprüften Stellen und befassten Regierungsmitglieder geben.

Im Berichtsjahr wurden von der Landesregierung nicht alle fälligen Maßnahmenberichte vorgelegt. **Drei Maßnahmenberichte sind ausständig** und können daher in diesem Tätigkeitsbericht im Rahmen der Wirkungskontrolle derzeit nicht berücksichtigt werden. Seitens des Landesrechnungshofes wurde bei den betreffenden Stellen um deren baldige Vorlage ersucht.

Die folgende Tabelle analysiert die Maßnahmenberichte mit dem jeweiligen Umsetzungsstand der vom Landesrechnungshof ausgesprochenen Empfehlungen zum Zeitpunkt des Maßnahmenberichtes. Es handelt sich somit oftmals um Momentaufnahmen einer länger dauernden Umsetzungsphase mit mehreren Verbesserungsprozessen.

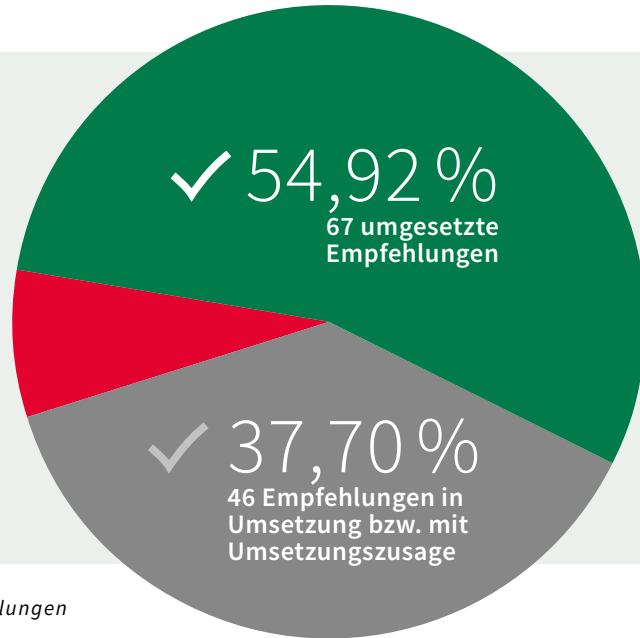
Empfehlungen aus Prüfberichten, die im Maßnahmenbericht keine Erwähnung finden, sind in obiger Tabelle den nicht umgesetzten Empfehlungen zugeordnet.

Maßnahmenberichte 2025	relevante Empfehlungen	✓ vollständig umgesetzt		✓ in Umsetzung bzw. Umsetzung zugesagt		✗ nicht umgesetzt	
		Anzahl	Quote %	Anzahl	Quote %	Anzahl	Quote %
1. Folgeprüfung A7 – Gemeindeaufsicht und Wirtschaftliche Angelegenheiten	12	7	58	4	33	1	8
2. Österreichring Gesellschaft m.b.H.	10	7	70	2	20	1	10
3. Energie Steiermark AG und ausgewählte Beteiligungen	6	2	33	4	67	0	0
4. Steiermark-Büro Brüssel	19	9	47	9	47	1	5
5. Personalmanagement Land Steiermark	35	14	40	15	43	6	17
6. (Volks-)Kultur- und Kunstförderung	29	18	62	11	38	0	0
7. Wasserversorgung in der Steiermark mit dem Schwerpunkt Ausfallsicherheit	11	10	91	1	9	0	0
Summe 2025	122	67	54,92	46	37,70	9	7,38

Die umgesetzten, in Umsetzung befindlichen und nicht umgesetzten Empfehlungen im Berichtszeitraum 2025 ergeben nachfolgende Verteilung:

**GRAD DER UMSETZUNG
VON 122 RELEVANTEN
EMPFEHLUNGEN DES
LANDESRECHNUNGSHOFES
2025**

✗ 7,38 %
9 nicht umgesetzte
bzw. nicht behandelte
Empfehlungen



Umsetzungsgrad der Landesrechnungshof-Empfehlungen

Die Auswertung der einzelnen Maßnahmenberichte (gerundet) ergibt somit eine Umsetzungsquote von 93 %. Die Daten zeigen ein Volumen der umgesetzten Empfehlungen von 55 % sowie in Umsetzung befindlichen Empfehlungen von 38 %. Des Weiteren wurden 7 % der Empfehlungen laut Maßnahmenberichten (noch) nicht in Angriff genommen.

Als weitere Wirkungskontrolle führt der Landesrechnungshof Folgeprüfungen durch, in deren Rahmen der Umsetzungsgrad seiner ausgesprochenen Empfehlungen an Ort und Stelle geprüft wird.

Im Berichtszeitraum wurden die Folgeprüfungen

- » Beschwerdemanagement im Amt der Landesregierung
- » Landessportorganisation Steiermark

durchgeführt (siehe Kapitel Gebarungskontrollen).

Der Rechnungshof Österreich fragte im Jahr 2025 für das Jahr 2024 (Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes, GZ 2026-0.032.475) den Stand der Umsetzung der Empfehlungen nach, woraus sich bei den nachgefragten und bewerteten Empfehlungen ein Wirkungsgrad von 88,4 % ergab. Bei den veröffentlichten Follow-up-Überprüfungen konnten ebenfalls 88,4 % seiner Empfehlungen eine Wirkung erzielen.

2.2.1 Maßnahmenberichte 2025

Im Berichtsjahr wurden folgende Maßnahmenberichte der Regierung in den Landtag eingebracht. Die Prüfberichte zu den Maßnahmenberichten sind auf der Homepage des Landesrechnungshofes abrufbar.

Maßnahmenbericht betreffend

ÖSTERREICHRING GESELLSCHAFT M.B.H.
Landtagsbeschluss Prüfbericht Nr. 1340 vom 2. Juli 2024
Landtagsbeschluss Maßnahmenbericht Nr. 29 vom 18. März 2025



Der Landesrechnungshof überprüfte die Österreichring Gesellschaft m.b.H. Die Gesellschaft wurde 1971 unter der Führung des Landes Steiermark gegründet. Im Jahr 1997 übernahm das Land Steiermark alle Anteile und ist nunmehr Alleineigentümer. Gegenstand des Unternehmens ist primär die Errichtung, der Betrieb, die Verwaltung und Verpachtung der permanenten Rennstrecke „Österreichring“. Die Prüfung umfasste grundsätzlich die Jahre 2019 bis 2022, es wurden aber auch Zeiträume davor und darnach einbezogen, soweit sie für den Prüfungszeitraum relevant waren. Insbesondere wurde auf frühere Zeiträume eingegangen, da die historische Entwicklung hinsichtlich des Vertragswesens für den aktuellen Prüfzeitraum maßgeblich war.

Der Landesrechnungshof sprach in seinem Prüfbericht zehn Empfehlungen aus, davon wurden sieben umgesetzt, zwei Empfehlungen befanden sich in Umsetzung und eine Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

✓ 7 ✓ 2 ✗ 1

ENERGIE STEIERMARK AG UND AUSGEWÄHLTE BETEILIGUNGEN
Landtagsbeschluss Prüfbericht Nr. 1386 vom 17. September 2024
Landtagsbeschluss Maßnahmenbericht Nr. 30 vom 18. März 2025



Der Landesrechnungshof führte auf Antrag des Landtags eine Gebarungskontrolle der Energie Steiermark AG sowie ausgewählter Beteiligungsgesellschaften durch. Das Verlangen zielte im Allgemeinen darauf ab, die Notwendigkeit der Energiepreiserhöhungen der Energie Steiermark AG insbesondere seit dem Ausbruch der Teuerungswelle und auf Basis marktwirtschaftlicher Entwicklungen zu beurteilen sowie im Besonderen folgende vier detaillierte Fragen zu beantworten:

- » „Wie kamen die Preissteigerungen bei den seitens des Unternehmens angebotenen Produkten (Strom, Gas etc.) zustande?“
- » Inwiefern wurde bei Preisadaptierungen stets die Verhältnismäßigkeit gewahrt?
- » Welche Gewinne wurden durch die Preiserhöhungen erzielt?
- » Wie wurden die durch die zusätzlichen Gewinne erwirtschafteten Mittel verwendet?“

Der Landesrechnungshof sprach in seinem Prüfbericht sechs Empfehlungen aus, davon wurden zwei umgesetzt, und vier Empfehlungen befanden sich in Umsetzung.

✓ 2 ✓ 4 ✗ 0

STEIERMARK-BÜRO IN BRÜSSEL

Landtagsbeschluss Prüfbericht Nr. 1401 vom 17. September 2024

Landtagsbeschluss Maßnahmenbericht Nr. 31 vom 18. März 2025



Im Rahmen der Folgeprüfung beurteilte der Landesrechnungshof im Beobachtungszeitraum 2019 bis 2023 die Umsetzung der Empfehlungen aus seinem Prüfbericht aus dem Jahr 2017.

Der Landesrechnungshof sprach in seinem Prüfbericht 19 Empfehlungen aus, davon wurden neun umgesetzt, neun Empfehlungen befanden sich in Umsetzung, und eine Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

✓ 9 ✓ 9 ✗ 1

FOLGEPRÜFUNG A7 – GEMEINDEAUFSICHT UND WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Landtagsbeschluss Prüfbericht Nr. 1328 vom 2. Juli 2024

Landtagsbeschluss Maßnahmenbericht Nr. 32 vom 18. März 2025



Im Rahmen der Folgeprüfung beurteilte der Landesrechnungshof im Beobachtungszeitraum 2019 bis 2023 die Umsetzung der Empfehlungen aus seinem Prüfbericht aus dem Jahr 2017.

Der Landesrechnungshof sprach in seinem Prüfbericht zwölf Empfehlungen aus, davon wurden sieben umgesetzt, vier Empfehlungen befanden sich in Umsetzung, und eine Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

✓ 7 ✓ 4 ✗ 1

PERSONALMANAGEMENT LAND STEIERMARK

Landtagsbeschluss Prüfbericht Nr. 1445 vom 5. November 2024

Landtagsbeschluss Maßnahmenbericht Nr. 52 vom 20. Mai 2025



Der Landesrechnungshof überprüfte das Personalmanagement des Landes im Zeitraum 2020 bis 2023. Die Schwerpunkte der Prüfung umfassten die Personalplanung, die Personalbedarfsermittlung, die Personalauswahl sowie den Stellenplan und das Personalbudget.

Der Landesrechnungshof sprach in seinem Prüfbericht 35 Empfehlungen aus, davon wurden 14 umgesetzt, 15 Empfehlungen befanden sich in Umsetzung, und sechs Empfehlungen wurden nicht umgesetzt.

✓ 14 ✓ 15 ✗ 6

(VOLKS-)KULTUR UND KUNSTFÖRDERUNG

Landtagsbeschluss Prüfbericht Nr. 28 vom 18. März 2025

Landtagsbeschluss Maßnahmenbericht Nr. 183 vom 23. September 2025



Der Landesrechnungshof überprüfte die Abwicklung der (Volks-)Kultur- und Kunstförderung im Referat Kunst, Kulturelles Erbe und Volkskultur der Abteilung 9 Kultur, Europa, Sport (A9).

Der Landesrechnungshof sprach in seinem Prüfbericht 29 Empfehlungen aus, davon wurden 18 umgesetzt, 11 Empfehlungen befanden sich in Umsetzung.

✓ 18 ✓ 11 ✗ 0

WASSERVERSORGUNG IN DER STEIERMARK MIT DEM SCHWERPUNKT AUSFALLSICHERHEIT

Landtagsbeschluss Prüfbericht Nr. 11 vom 11. Februar 2025

Landtagsbeschluss Maßnahmenbericht Nr. 192 vom 23. September 2025



Der Landesrechnungshof überprüfte die Wasserversorgung in der Steiermark mit dem Schwerpunkt Ausfallsicherheit. Die Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit (A14) ist auf Landesseite für die Agenden der Wasserversorgung zuständig.

Der Landesrechnungshof sprach in seinem Prüfbericht elf Empfehlungen aus, davon wurden zehn umgesetzt, und eine Empfehlung befand sich in Umsetzung.

✓ 10 ✓ 1 ✗ 0

2.2.2 Ausständige Maßnahmenberichte

Zu folgenden Gebarungsprüfungen des Landesrechnungshofes wurde innerhalb der verfassungsrechtlich vorgesehenen Frist kein Maßnahmenbericht vorgelegt:

» **ENERGIEMANAGEMENT BEI GEBÄUDEN DER KAGES**

Landtagsbeschluss Nr. 420 vom 28. September 2021

» **ABFALL- UND KREISLAUFWIRTSCHAFT IM BAUWESEN**

Landtagsbeschluss Nr. 657 vom 14. Juni 2022

» **FACILITYMANAGEMENT IN STEIRISCHEN LANDESBE-
RUFSSCHULEN – FOLGEPRÜFUNG**

Landtagsbeschluss Nr. 18 vom 11. Februar 2025

2.3 PROJEKTKONTROLLEN

Der Landesrechnungshof hat gemäß Art. 54 L-VG die Projektunterlagen binnen drei Monaten ab deren Vorliegen zu prüfen und der Landesregierung sowie dem Kontrollausschuss des Landtages zu berichten.

Im Jahr 2025 wurde vom Landesrechnungshof eine Projektkontrolle durchgeführt.

2.3.1 Projektkontrolle „LKH 2020 Chirurgiekomplex – Bauetappe 5 – OP-Zentralisierung“

Der Landesrechnungshof kontrollierte die Soll- und technischen Folgekostenberechnungen sowie die Evaluierung des Bedarfs beim Projekt „LKH 2020 Chirurgiekomplex – Bauetappe 5 – OP-Zentralisierung“.

Als Teil des Gesamtprojektes „LKH 2020 – Chirurgiekomplex“ sollen in der Bauetappe 5 mittels eines Erweiterungsbaus die gesamten OP-Kapazitäten örtlich zusammengefasst werden. Es handelt sich dabei um die Ersatzverortung der OP-Säle aus dem F-Trakt im Innenhof des Altbaus.

Die Bedarfsunterlagen konnten weitgehend nachvollzogen werden. Die Gesamtkosten in Höhe von 32,28 Mio. Euro konnten überwiegend nachvollzogen werden.

Darüber hinaus enthält der Projektkontrollbericht Empfehlungen für weiteren Projektschritte zur Realisierung des Projektes.

Der Projektkontrollbericht wurde am 13. Mai 2025 vom Kontrollausschuss zur Kenntnis genommen.

2.4 STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF DES LANDESRECHNUNGSABSCHLUSSES

Der Landesrechnungshof gab im Jahr 2025 zum zehnten Mal eine Stellungnahme darüber ab, ob der an ihn übermittelte Entwurf des Rechnungsabschlusses im Einklang mit dem Landesbudget sowie den dazu vom Landtag im Beschluss zum Landesbudget erteilten Ermächtigungen oder sonstigen voranschlagswirksamen Beschlüssen des Landtages erstellt wurde.

Die Steiermärkische Landesregierung beschloss den Entwurf des Rechnungsabschlusses 2024 am 24. April 2025 und übermittelte ihn an den Landesrechnungshof. Die anschließende gesetzliche Frist von sechs Wochen für die Stellungnahme des Landesrechnungshofes endete am 5. Juni 2025.

Schwerpunktmäßig wurde die Einhaltung der Bedeckungs- und Ermächtigungsregeln geprüft. Weitere Schwerpunkte wurden auch 2025 nicht gesetzt, da eine eigene Gebarungsprüfung im Bereich des Landeshaushaltes in diesem Jahr eingeleitet wurde.

Die Verpflichtung zur Veröffentlichung von Berichten laut dem L-VG umfasst nicht die Stellungnahme zum Rechnungsabschluss, welche nur der Landesregierung zu übermitteln ist. Diese hat die Feststellungen und Empfehlungen in den Rechnungsabschluss einzuarbeiten bzw. zu erläutern, wenn entsprechende Änderungen nicht durchgeführt werden. Analysen und Feststellungen, die nicht unmittelbar mit dem Rechnungsabschluss zu tun haben, gelangen mangels Kompetenz zur Veröffentlichung grundsätzlich nicht in den Landtag bzw. an die Öffentlichkeit.

In seiner Stellungnahme zum Rechnungsabschluss gab der Landesrechnungshof drei Empfehlungen ab, die inklusive der korrespondierenden Feststellungen im Rechnungsabschluss 2024, Band I, ab S. 201 abgedruckt wurden.

2.5 BUNDESFINANZIERUNGSGESETZ

Der Landesrechnungshof überprüfte im Jahr 2018 erstmals die Risikoaversität der Finanzgebarung des Landes Steiermark in Form einer Gebarungsprüfung. Ausschlaggebend dafür war eine Novelle des Bundesfinanzierungsgesetzes, die es Bundesländern und anderen Rechtsträgern, die sich durch Gelder von der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur (OeBFA) finanzieren wollen, ab 2018 auferlegte, einen Nachweis über eine risikoaverse Finanzgebarung zu erbringen.

Da das Land Steiermark sich anhand von Darlehen der OeBFA finanziert, benötigt die Landesverwaltung einen Nachweis in Form eines Landtagsbeschlusses oder einer Bestätigung des Landesrechnungshofes im jeweiligen Rechnungsabschluss. Die erstmals 2018 durchgeführte Gebarungsprüfung hatte daher zum Ziel zu eruieren, ob das Land Steiermark die Kriterien des § 2a Bundesfinanzierungsgesetz erfüllt – somit sollte dem Landtag eine Entscheidungsgrundlage für die Beschlussfassung gemäß § 4a Bundesfinanzierungsgesetz zugeführt werden. Begleitend zum Bundesfinanzierungsgesetz novellierte die Steiermärkische Landesregierung das Steiermärkische Landeshausaltsgesetz 2014 und erließ eine eigene Verordnung zum Risiko-, Schulden- und Liquiditätsmanagement des Landes Steiermark.

Im Jahr 2019 führte der Landesrechnungshof eine Folgeprüfung durch. Diese ergab, dass zum Zeitpunkt der Prüfungsdurchführung lediglich noch zwei der 2018 ergangenen Empfehlungen in Umsetzung waren, sämtliche anderen waren bereits umgesetzt. Nach der Durchführung der Folgeprüfung wurden laut dem ergangenen Maßnahmenbericht auch diese Empfehlungen umgesetzt, sodass der Umsetzungsstand ausgehend von der Erstprüfung nunmehr 100 % beträgt.

In den Jahren 2020 und 2021 erfolgte eine Nachprüfung der Ergebnisse der Folgeprüfung, bei der stichprobenartig die Prozesse bei Darlehensaufnahmen durchleuchtet wurden. Diese Nachprüfung mündete wiederum in der Feststellung, dass hinsichtlich einer Beschlussfassung durch den Landtag im Sinne des § 2 Abs. 4a Bundesfinanzierungsgesetz keine Bedenken vorlagen. Über das Prüfungsergebnis erstellte der Landesrechnungshof keinen eigenen Bericht, sondern hielt es in seiner Stellungnahme zum Landesrechnungsabschluss 2019 bzw. 2020 fest.

Auch für 2021 erfolgte die Prüfung der Risikoaversität der Finanzgebarung im Rahmen der Erstellung einer Stellungnahme zum Landesrechnungsabschluss 2021. Daher analysierte der Landesrechnungshof die Abwicklung von Barvorlagen und Darlehen der OeBFA in der Fachabteilung Landesbuchhaltung.

Im Jahr 2023 führte der Landesrechnungshof eine Prüfung des Finanzmanagements in der Abteilung 4 Finanzen durch. Der Fokus lag auf den sich aus § 2a Z. 3 Bundesfinanzierungsgesetz ergebenden verwaltungsorganisationsrechtlichen Vorgaben für eine „Aufbau- und Ablauforganisation unter Einhaltung der personellen Funktionstrennung von Front- und Backoffice bzw. Controlling“.

Darüber hinaus wurde die Umsetzung der Empfehlung aus dem Jahr 2022 bezüglich der Implementierung eines strukturierten systematischen Risikomanagements in der Fachabteilung Landesbuchhaltung geprüft.

Basierend auf der stattgefundenen Analyse und den dargelegten Ergebnissen stellte der Landesrechnungshof auch für das Jahr 2022 wieder fest, dass hinsichtlich einer Beschlussfassung durch den Landtag im Sinne des § 2 Abs. 4a Bundesfinanzierungsgesetz keine Bedenken vorlagen. Die Prüfergebnisse hielt der Landesrechnungshof in seiner Stellungnahme zum Entwurf des Landesrechnungsabschlusses 2022 fest.

Bei der im Jahr 2024 stattgefundenen Prüfung der Risikoaversität des Landes Steiermark analysierte der Landesrechnungshof neuerlich stichprobenartig die Aufnahmen von Darlehen und Barvorlagen bei der OeBFA aus dem Jahr 2023. Dabei wurde eine nachvollziehbare Unterlagendokumentation sowie eine Funktionstrennung hinsichtlich der Anordnung und Genehmigung einzelner Prozessschritte im geprüften Bereich festgestellt.

Der Landesrechnungshof prüfte die Risikoaversität der Finanzgebarung somit seit 2018. Aus Sicht des Landesrechnungshofes stand aufgrund der bisherigen Prüfungsergebnisse einer jährlichen Beschlussfassung durch den Landtag im Sinne des § 2 Abs. 4a Bundesfinanzierungsgesetz nichts entgegen. Im Jahr 2025 fand keine gesonderte Überprüfung statt.

3. LAUFENDE PRÜFUNGEN

3.1 GEBARUNGSKONTROLLEN

Landes- und Gemeindegebarung

Neben den im Jahre 2025 abgeschlossenen Prüfungen des Landesrechnungshofes sind elf laufende Prüfungen über den Berichtszeitraum hinaus in Arbeit.

In der Gruppe 1 Verwaltung & Recht gibt es drei laufende Prüfungen.

In der Gruppe 2 Gemeinden, Gesundheit & Soziales gibt es zwei laufende Prüfungen, davon eine Auftragsprüfung und eine Gemeindeprüfung.

In der Gruppe 3 Infrastruktur & Projektkontrolle gibt es zwei laufende Prüfungen und eine Projektkontrolle.

In der Gruppe 4 Landeshaushalt & Beteiligungen gibt es drei laufende Prüfungen.

Als „laufend“ sind jene Prüfungen eingestuft, die bis 31. Dezember 2025 noch nicht veröffentlicht wurden.

3.2 GESAMTKOSTENVERFOLGUNG

Der Landesrechnungshof hat gemäß Art. 57 L-VG dem Kontrollausschuss jährlich bis spätestens 31. März einen Bericht über seine gemäß Art. 56 ausgeübte Tätigkeit hinsichtlich der Gesamtkostenverfolgung laufender Projekte zu erstatten (Jahresbericht).

Vor der Gesamtkostenverfolgung kontrolliert der Landesrechnungshof die Bedarfsermittlung, die Soll- und Folgekosten von Projekten in Form einer Projektkontrolle.

Während der Projektabwicklung hat der Landesrechnungshof gemäß Art. 56 L-VG Kontrollen der Ist-Kosten auf ihre Übereinstimmung mit den Soll-Kosten-Berechnungen vorzunehmen (Gesamtkostenverfolgung). Dazu sind ihm Quartalsberichte über die Gesamtkostenentwicklung vorzulegen.

Bei der Gesamtkostenverfolgung handelt es sich um eine externe Kontrolle, die sich lediglich auf die Gesamtkosten eines Projektes bezieht. Keineswegs ist diese externe Kontrolle eine örtliche Bauaufsicht, eine begleitende Kontrolle oder ein Ersatz für ein internes Kontrollsystem (interne Revision, Controlling etc.).

Dem Landesrechnungshof sind nach der Projektkontrolle vorgenommene Änderungen des Projektes bekannt zu geben und das tatsächlich zur Ausführung gelangende Projekt samt den Soll- und Folgekostenberechnungen vorzulegen. Diese Kostenberechnungen sind der Gesamtkostenberechnung zugrunde zu legen.

Treten während der Durchführung des Projektes gegenüber der Soll-Kosten-Berechnung Überschreitungen von mehr als 20 % auf oder ist mit einer solchen Überschreitung zu rechnen, so ist dies dem Landesrechnungshof mit ausführlicher Begründung bekannt zu geben. Dieser hat die vorgelegten Unterlagen zu prüfen und binnen eines Monats der Landesregierung und dem Kontrollausschuss des Landtages zu berichten.

Der Landesrechnungshof legte dem Kontrollausschuss den Jahresbericht der im Jahr 2024 im Landesrechnungshof eingelangten Quartalsberichte zur Gesamtkostenverfolgung vor. Der Jahresbericht 2024 umfasst sieben Projekte, wurde in der Sitzung des Kontrollausschusses am 8. April 2025 behandelt und am 29. April 2025 mit Landtagsbeschluss Nr. 41 einstimmig angenommen.

Für das Jahr 2025 wurden dem Landesrechnungshof Quartalsberichte zu folgenden sieben Projekten übermittelt, die im Jahresbericht 2025 an den Kontrollausschuss zusammengefasst werden:

Projekte

1. LKH Hochsteiermark Standort Leoben
Erwachsenentrakt 1, Sanierung und Standardanhebung der Bettenstation inkl. Zubau 1
2. LKH-Univ. Klinikum Graz – LKH 2020 –
Chirurgiekomplex Bauetappe 3
3. Landwirtschaftliche Fachschule Grottenhof –
Modernisierung
4. LKH-Univ. Klinikum Graz – LKH 2020 –
Chirurgiekomplex Bauetappe 4B
5. LKH-Univ. Klinikum Graz – LKH 2020 –
RK2020 – Neubau Radiologie
6. Fachhochschule Joanneum Gesellschaft mbH –
Gesundheits- und Krankenpflege Kapfenberg
7. LKH Hochsteiermark Standort Bruck – Psychiatrie

4. ARBEITSGRUPPEN/ PROJEKTE

4.1 COMMON ASSESSMENT FRAMEWORK – CAF

Qualitätsarbeit hat für den Landesrechnungshof einen hohen Stellenwert. Der Landesrechnungshof strebt danach, durch geeignete Instrumente und Maßnahmen die Qualität seiner Leistungen abzusichern sowie eine kontinuierliche Verbesserung derselben zu gewährleisten.

Der Landesrechnungshof betreibt Qualitätsarbeit aus den folgenden Gründen:

- » steigende Erwartungen und steigende Komplexität der Aufgaben
- » Ausgleich von Informationsasymmetrien
- » Verbesserung interner Abläufe und Kommunikation
- » Stärkung des Verantwortungsbewusstseins
- » Orientierung an internationalen Prüfstandards

Der Landesrechnungshof setzte in der Vergangenheit immer wieder Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität seiner Organisation, seiner Prozesse und seiner Ergebnisse.

Einer **externen Qualitätsüberprüfung durch das Beratungsunternehmen „Ernst & Young“** folgte ein **Peer Review** mit dem Landesrechnungshof Kärnten nach dem damaligen „Peer-Review-Leitfaden“ im Bereich von Großvorhabensprüfungen bzw. Projektkontrollen.

Von 2014 bis 2022 bediente sich der Landesrechnungshof des **Qualitätsmanagement-systems des Common Assessment Framework (CAF)**.

Über CAF hinaus kamen bzw. kommt im Landesrechnungshof eine **Reihe von Instrumenten und organisatorischen Maßnahmen zur Anwendung, die darauf abzielen, die Qualität der Leistungserbringung sicherzustellen**, z. B. Führungsgrundsätze, Prüfplanung, Steuerung durch Prüfkonzepete, Definition von Prüfprozessen, Anstellung eines Lektors, Erhebung von Kennzahlen, Tätigkeitsbericht und Gesamtkostenverfolgung, Weiterentwicklung der Internen Geschäftsordnung, Aus- und Weiterbildung, Mitarbeiterorientierungsgespräche, Mitarbeiterbefragungen, Orientierung an internationalen Prüfstandards, Einsatz von länderübergreifend erarbeiteten Prüfleitfäden und vieles mehr.

Künftig wird auch die Entwicklung einer KI-Strategie sowie die Nutzung von KI für die Datenanalyse zur Qualitätssicherung am Landesrechnungshof Steiermark beitragen.

Aktuell erfolgt eine Überarbeitung der Internen Geschäftsordnung, welche 2026 in Kraft gesetzt werden soll.

4.2 ARBEITSGRUPPE „ÖFFENTLICHES HAUSHALTS- WESEN – PRÜFUNG RECH- NUNGSABSCHLUSS“

Die ursprünglich für 2025 angesetzte Sitzung der Arbeitsgruppe „Öffentliches Haushaltswesen – Prüfung Rechnungsabschluss“ wurde auf das Frühjahr 2026 verschoben. Künftig wird auch der Rechnungshof Österreich an den Sitzungen teilnehmen, um den Erfahrungsaustausch zwischen den acht Landesrechnungshöfen und dem Stadtrechnungshof Wien über die Gebietskörperschaftsgrenzen hinaus auf die Bundesebene auszuweiten.

4.3 ARBEITSGRUPPE „GEMEINDEN“

Im November 2025 fand im Stadtrechnungshof Wien das neunte jährliche Treffen der Erfahrungsaustauschgruppe Gemeinden statt.

Teilnehmer und Gastgeber

Vertreter der obersten Rechnungskontrollbehörden Österreichs, darunter der Rechnungshof Österreich, der Stadtrechnungshof Wien sowie die Landesrechnungshöfe – ohne Niederösterreich – waren anwesend. Die Prüfer Mag. Harald Gaube, StB und Mag. Christian Linhart, MPA vertraten den Landesrechnungshof Steiermark.

Programm und Schwerpunkte

Die eintägige Veranstaltung diente dem Austausch von Erkenntnissen aus dem Gemeindebereich, einschließlich Berichten zu abgeschlossenen, laufenden und geplanten Prüfungen. Der heurige Schwerpunkt „Energie und Klima“ umfasste die Vorstellung zweier abgeschlossener Prüfungen.

Ausblick

Das zehnte Treffen im Jahr 2026 wird der Landesrechnungshof Vorarlberg organisieren. Das Sonderthema wird den Bereich „Gemeindefusionen und -kooperationen“ umfassen.

4.4 ARBEITSGRUPPE „GESUNDHEIT UND SOZIALES“

Am 15. Mai 2025 trafen sich die Landesrechnungshöfe und der Rechnungshof Österreich zur Arbeitsgruppensitzung Gesundheit und Soziales in Bregenz zum fachlichen und persönlichen Austausch. Neben aktuellen Themen aus dem Gesundheits- und Sozialbereich wurden wesentliche Erkenntnisse der aktuellen sowie abgeschlossenen Prüfungen dargestellt und diskutiert. Weiters wurde ein Vortrag zum Thema „eHealth Strategie Vorarlberg“ organisiert. Dieser beinhaltete die österreichische und die Vorarlberger eHealth-Strategie, die technische und rechtliche Ausgangssituation, insbesondere die ELGA-Struktur sowie aktuelle Umsetzungen und weitere Planungen. Das nächste Treffen wird im Mai 2026 in Wien stattfinden.

4.5 ARBEITSGRUPPE „INFORMATIONEN- UND KOMMUNIKATIONS-TECHNOLOGIE“

Am 2. Juni 2025 fand die achte Arbeitskreissitzung mit Informations- und Kommunikations-Technologie (IKT)-Prüfern der Landesrechnungshöfe und des Rechnungshofes statt. Die Arbeitskreise verfolgen das Ziel, die IKT-Prüfer über die Grenzen von Österreich hinaus zu vernetzen und den Erfahrungsaustausch zu fördern.

Im Rahmen der Veranstaltungen wurde über aktuelle Themen, wie beispielsweise die Verwendung von neuer Prüfsoftware oder die Einbindung der Künstliche Intelligenz (KI) in die Prüftätigkeit, diskutiert und die bisher gewonnenen Erfahrungen ausgetauscht.

Eine Fortsetzung der Arbeitskreissitzung ist für Jänner 2026 geplant.

5. ERFAHRUNGS- AUSTAUSCH/ NETZWERKE

5.1 EURORAI (Europäische Organisation der regionalen externen Institutionen zur Kontrolle des öffentlichen Finanzwesens)

EURORAI ist ein Kooperationsprojekt von regionalen Einrichtungen der öffentlichen Finanzkontrolle in Europa, um auf dem Gebiet der Prüfung der öffentlichen Finanzen in den jeweiligen Regional- und Kommunalverwaltungen Fortschritte zu erzielen. Der Landesrechnungshof Steiermark ist Gründungsmitglied dieser im Oktober 1992 in Manchester gegründeten Organisation. EURORAI feierte im Jahr 2022 sein 30-jähriges Bestehen. Zu diesem Verband der regionalen Rechnungskontrolleinrichtungen zählen heute rund 100 Mitglieder aus Deutschland, Frankreich, Irland, Österreich, Polen, Portugal, Russland, Schweiz, Slowenien, Spanien, Ungarn, Bosnien/Herzegovina, dem Vereinigten Königreich, Zypern, Kanada und Brasilien. Zirka zwei Drittel sind Vollmitglieder, die weiteren sind assoziierte Mitglieder und Einrichtungen mit Beobachterstatus.

Am 25. April 2025 veranstaltete EURORAI in **Oviedo** ein internationales Seminar zum Thema „Die Analyse der Wirtschaftlichkeit der öffentlichen Politik durch die regionalen Einrichtungen der externen öffentlichen Finanzkontrolle“. Unter diesem – zugegebenermaßen etwas „sperrigen“ Titel – verbargen sich äußerst spannende Berichte regionaler europäischer Rechnungshöfe zu Prüfungen betreffend die „Bereitstellung von grundlegenden öffentlichen Dienstleistungen“ (z.B. Wohnen) sowie im



*Teilnehmerinnen und Teilnehmer des EURORAI-Seminars in Genf
© EURORAI*

Hinblick auf „Ökologische und demografische Herausforderung“ (z.B. Prüfung von Restrukturierungsmaßnahmen infolge Bevölkerungsschwundes) und „Nachhaltige und produktive Investitionen“ (wie etwa Private-Partnership-Projekte bei Autobahnen oder eine Wirtschaftlichkeitsprüfung von Flughafenstandorten).

Anfang Oktober fanden in **Genf** – wie alle drei Jahre – sowohl ein EURORAI-Kongress als auch eine Mitgliederversammlung statt. Bei der zweitgenannten Veranstaltung wurde der Direktor des Landesrechnungshofes Steiermark für die kommenden drei Arbeitsjahre wieder zum österreichischen Mitglied des Präsidiums von EURORAI gewählt.

Thema des Kongresses war der „Erfahrungsaustausch im Rahmen der Prüfungen der regionalen Einrichtungen der externen öffentlichen Finanzkontrolle über den Umgang mit Naturkatastrophen“. Es wurde über Prüfungen von Präventionsmaßnahmen sowie von Hilfsmaßnahmen während und nach den verschiedensten Katastrophen berichtet; zudem erfolgte ein Austausch über ausgewählte rechtliche Fragen. Der Landesrechnungshof Steiermark steuerte durch DI Jürgen Kasper. einen Vortrag zu den steirischen Prüferfahrungen beim Schutzwasserbau bei.



Teilnehmerinnen und Teilnehmer des EURORAI-Seminars in Oviedo © EURORAI

5.2 KONFERENZEN UND TAGUNGEN DER LANDESRECHNUNGSHÖFE

Die Direktorinnen und Direktoren der Landesrechnungshöfe und des Stadtrechnungshofes Wien halten Konferenzen und Arbeitstreffen ab, bei denen aktuelle Fragestellungen der öffentlichen Finanzkontrolle diskutiert und Abstimmungen hinsichtlich Prüfungsvorhaben vorgenommen werden. Bei Tagesordnungspunkten mit Schnittstellen zur Tätigkeit des österreichischen Rechnungshofes nehmen auch Vertreterinnen und Vertreter dieser Einrichtung an den Sitzungen teil. Im November jedes Jahres lädt der österreichische Rechnungshof traditionell zur Abstimmung der Prüfplanungen sowie zum Austausch zu gemeinsamen Themen nach Wien ein.

Im Jahr 2025 konnte aus terminlichen Gründen nur eine Direktorenkonferenz abgehalten werden. Diese fand am 14. Mai in Linz statt. Hierbei wurden die Anwendung von KI bei Prüfungen, insbesondere auch der Fortschritt des Projektes KI-unterstützte Datenanalyse, geplante bzw. bereits erfolgte Rechtsänderungen für die Rechnungshöfe in den Bundesländern in Bezug auf ihre Aufgaben und Befugnisse sowie das Thema Öffentlichkeitsarbeit besprochen. Auch die Problematik von Prüflücken (z.B. in Bezug auf Gemeindeverbände und Tourismusverbände) wurde diskutiert.

Über Einladung des österreichischen Rechnungshofes fand am 7. November in Wien die alljährliche Konferenz zur Abstimmung der Prüfpläne statt. Die Sitzung wurde auch zur Besprechung anderer Themen genutzt, insbesondere hinsichtlich aktueller Fragen und Herausforderungen in Bezug auf die Budgetkonsolidierung bei Bund, Ländern und Gemeinden sowie Kooperationsfelder zwischen den Landesrechnungshöfen, dem Stadtrechnungshof Wien und dem Rechnungshof Österreich.

5.3 LÄNDERÜBERGREIFENDE AKTIVITÄTEN, KONGRESSE ETC.

Die Bediensteten des Landesrechnungshofes sind zu bestimmten Themenbereichen in länderübergreifenden Arbeitsgruppen engagiert. Ziele dieser Aktivitäten sind neben der Weiterentwicklung von Prüfprozessen auch der Wissensaustausch und die fachliche Vernetzung mit Bediensteten der teilnehmenden Kontrolleinrichtungen.

5.3.1 Wiener Symposium der städtischen Kontrolleinrichtungen

Das jährlich stattfindende Wiener Symposium der städtischen Kontrolleinrichtungen am 7. Mai 2025 widmete sich diesmal dem spannenden Thema „Die Daseinsvorsorge im Wandel – aktuelle Herausforderungen“.

Hierzu luden der Österreichische Städtebund und der Stadtrechnungshof Wien wieder in den Wappensaal des Wiener Rathauses an der Veranstaltung nahmen zahlreiche Fachleute aus dem In- und Ausland teil, allen voran auch Vertreter und Vertreterinnen österreichischer Kontrolleinrichtungen (darunter der Leiter des Landesrechnungshofes Steiermark).

Neben der Geschichte der Daseinsvorsorge wurden hierbei die Organisations- und Managementsicht dieser Aufgabe, die Rolle der Informationstechnologie bei der Aufgabenerfüllung und ausgewählte Bereiche der Daseinsvorsorge (Pensionssystem, Wasserversorgung) beleuchtet. Der Amtsleiter des Revisionsamtes der Stadt Frankfurt am Main gab zudem interessante Einblicke in die Herausforderungen bei Erfüllung dieser Aufgaben in einer deutschen Großstadt.

Direktorinnen und Direktoren in Wien © Rechnungshof Österreich





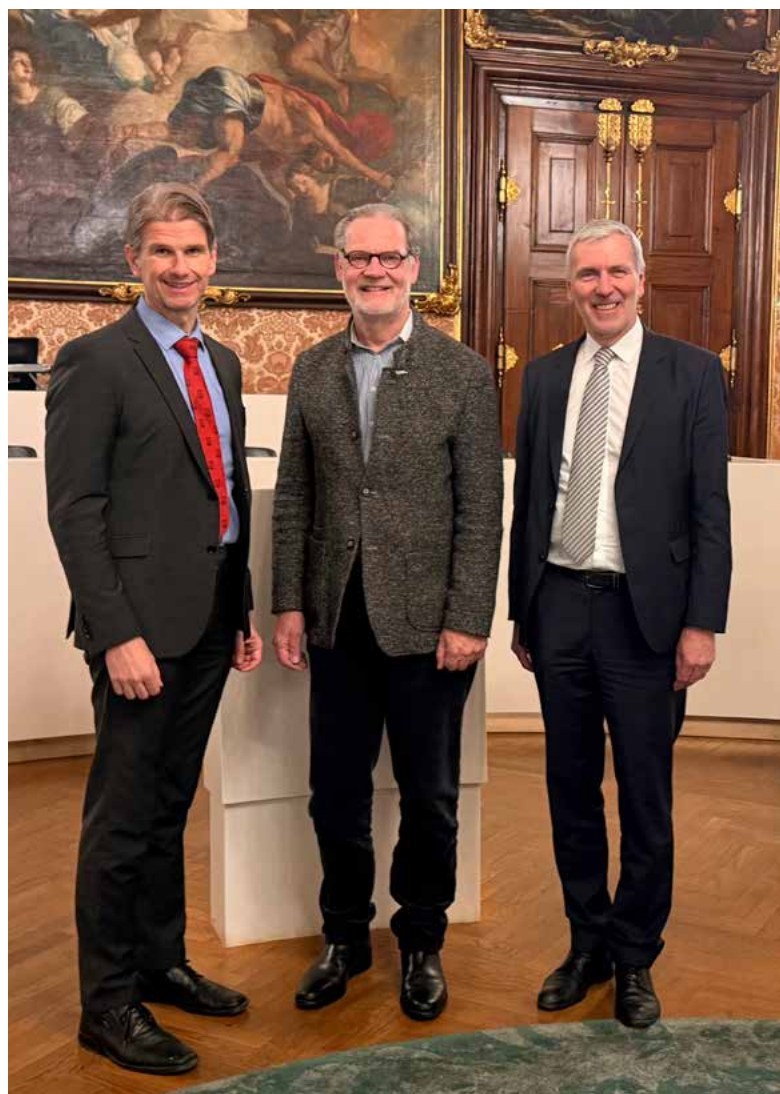
Landtagspräsident Gerald Deutschmann mit Teilnehmerinnen und Teilnehmern des bilateralen Arbeitstreffens

5.3.2 Bilaterales Arbeitstreffen in Graz

Die Eröffnung der Koralmbahn im Dezember 2025 war ein verkehrsinfrastruktureller Meilenstein für Österreich. Auch die Landesrechnungshöfe von Kärnten und der Steiermark nahmen diese neue schnelle Bahnverbindung zwischen den beiden Bundesländern zum Anlass, um eine intensivere Phase der Zusammenarbeit und des Austausches zu beginnen. Dabei zeigte sich, dass der persönliche Kontakt auf Fachebene gepaart mit einem tiefergehenden Erfahrungsaustausch nach wie vor ein besonders wichtiger Faktor ist.

Das Team des Landesrechnungshofes Kärnten kam kurz vor Weihnachten nach Graz, um mit den Kolleginnen und Kollegen aus der Steiermark aktuelle Prüfansätze und die Schwerpunkte des kommenden Jahres zu diskutieren. Der verstärkte Einsatz automatisierter Datenanalyse, Fragen bei der Prüfung des Landesrechnungsabschlusses und Herausforderungen einer transparenten und verständlichen Information der Bürgerinnen und Bürger über Prüfergebnisse standen beim ersten Treffen im Mittelpunkt. Auch der Präsident des Landtages Steiermark nahm sich im Rahmen einer Landtagsführung Zeit für die Gäste aus Kärnten.

Das Team des Landesrechnungshofes Steiermark wird im Frühjahr 2026 zur Fortsetzung dieses Austausches nach Klagenfurt fahren – natürlich mit der Koralmbahn.



*Landesrechnungsdirektor Günter Bauer, Landtagspräsident Gerald Deutschmann, Landesrechnungshofdirektor Heinz Drobosch
© Landesrechnungshof Kärnten*

5.3.3 Wissensgemeinschaft Bau

Die Wissensgemeinschaft Bauwesen ist eine überregionale Plattform der mit Bautechnik befassten Bediensteten der Kontrolleinrichtungen auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene.

Über Aktivitäten zwischen einzelnen Kontrolleinrichtungen in Form von Abstimmungen und Erfahrungsaustausch hinausgehend ist auf dieser Plattform die jährlich im Rechnungshof Österreich stattfindende „Fachtagung der Bauprüferinnen und Bauprüfer österreichischer Kontrolleinrichtungen“ zu nennen. Bei dieser in der Regel zweitägigen Fachtagung werden aktuelle Themenschwerpunkte vorgestellt und diskutiert.

Die Fachtagung 2025 fand am 23. und 24. Juni 2025 in Wien statt. Themenschwerpunkte dieser Tagung waren Stadtentwicklung und ein Ländervergleich zwischen Kärnten und der Steiermark betreffend Großvorhabensprüfungen und Projektkontrollen. Darüber hinaus fand eine Besichtigung der „Stadtwildnis“ im Nordbahnviertel statt.

5.3.4 Kontrollämtertagung in Linz

Am 5. und 6. November 2025 fand in Linz der 140. Fachausschuss für Kontrollamtsangelegenheiten zum Thema "Aktuelle Herausforderungen im Pflegebereich" statt.

Im Hinblick auf seine Prüfungen der letzten Jahre war der Landesrechnungshof Steiermark dazu eingeladen, im Rahmen dieser Kontrollämtertagung von seinen Erkenntnissen zu berichten. Der präsentierte Vortrag „Herausforderungen für die Pflege in der Steiermark (Fokus Krankenanstalten)“ spannte einen Bogen über die Gebärungsprüfungen „Pflege- und Betreuungspersonen in der Steiermark“, „Personalplanung/-situation in der KAGes“ sowie über drei Projektkontrollen seit 2022.

Als zentrale Herausforderungen wurden der Mangel bzw. die Unterbesetzungen im Bereich der gehobenen Gesundheits- und Krankenpflege, der Mangel an Pflegefachassistenten und die dadurch erforderliche Kompensation durch Pflegeassistenten, multifaktorielle Einflussfaktoren (wie z. B. die Demographie und die Umstellung auf die akademisierte Ausbildung in der gehobenen Gesundheits- und Krankenpflege), die Notwendigkeit von Strukturmaßnahmen, die Aussicht auf eine Verschärfung der Lage in den nächsten Jahren und ein mangelndes Problembewusstsein beim Bundesgesetzgeber genannt.

Den Rechnungskontrollbehörden bzw. Kontrollämtern obliegt es nun, die Entwicklungen in diesem Bereich weiter durch Prüfungen zu begleiten, Fehlentwicklungen aufzuzeigen und die zuständigen Stellen durch Empfehlungen zu beraten.

5.4 KONGRESSE UND FACHTAGUNGEN

Mit dem Besuch von Fachtagungen und Kongressen nutzt der LRH neben Schulungen und Seminaren eine weitere Möglichkeit, sein Wissen zu erweitern, aktuelle Entwicklungen zu verfolgen und Kontakte zu Fachleuten aufzubauen bzw. zu pflegen.

» Steuertag 2025

Veranstalterin: Akademie der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer und das BMF

» WT-Arbeitstagung 2025

Veranstalterin: Akademie der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

» Wiener Bilanzrechtstage 2025

Veranstalterin: WU-Wien

» Wissensgipfel des Rechnungshofes und des Instituts für Interne Revision „Interne Kontrollsysteme und Risikomanagement“

Veranstalter: Institut für Interne Revision, 27. Mai 2025

» Jahrestagung der Datenschutzbeauftragten 2025

Veranstalter: Österreichischer Städtebund
17.-18. Juni 2025 in Innsbruck

» Erfahrungsaustausch Öffentlichkeitsarbeit

Veranstalter: Landesrechnungshof Burgenland
15.-16. Oktober 2025 in Eisenstadt

6. AUS- BLICK

6.1 WIRKUNGSZIELE 2026

Der Landesrechnungshof nahm für das Jahr 2026 im Bereich seiner Wirkungsziele keine Veränderung vor. Die Wirkungsziele und Indikatoren wurden fortgeschrieben.

WIRKUNGSZIEL 1 (Z094)		SOLL 2026
Indikator 1 (I04): Gebarungsprüfungen im Bereich des Landes sowie der Gemeinden und deren Unternehmungen sowie Projektkontrollen pro Jahr		18
Indikator 2 (I02): Gebarungsprüfungen und Projektkontrollen unter Berücksichtigung von Risikomanagement pro Jahr		2
WIRKUNGSZIEL 2 (Z095)		SOLL 2026
Indikator 1 (I01): Gebarungsprüfungen unter Berücksichtigung von Diversität und Generationengerechtigkeit pro Jahr		3
Indikator 2 (I02): Anzahl der Gebarungsprüfungen unter Berücksichtigung von Gleichstellungszielen pro Jahr		3

WIRKUNGS ZIEL 3	
Die vom Landesrechnungshof geprüften Stellen setzen Empfehlungen des Landesrechnungshofes um. Der Landesrechnungshof erhöht damit seine Wirksamkeit.	
(Z096)	SOLL 2026
Indikator 1 (I01): Anteil der umgesetzten Empfehlungen bzw. in Umsetzung befindlichen Empfehlungen pro Jahr	85 %
Indikator 2 (I02): Folgeprüfungen pro Jahr	2

WIRKUNGS ZIEL 4	
Die wirkungsorientierte, nachhaltige Haushaltsführung sowie die ergebnisorientierte Steuerung durch Organisationseinheiten des Landes werden ausreichend gewährleistet.	
(Z097)	SOLL 2026
Indikator 1 (I01): Prüfungen zur Einhaltung von Wirkungs- und Nachhaltigkeitszielen pro Jahr	6

6.2 KI-STRATEGIE UND ANWEN-
DUNGSLEITFADEN IM LANDES-
RECHNUNGSHOF

In Ergänzung zu den bereits bestehenden Erlässen und Richtlinien der EDV-Abteilung des Amtes der Landesregierung hat der Landesrechnungshof Steiermark im Jahr 2025 begonnen, einen verbindlichen Rahmen zur Etablierung eines einheitlichen, ethisch fundierten und rechtlich abgesicherten Einsatzes von KI in der Einrichtung zu schaffen. Hierfür wurde vom Landesrechnungshof bereits ein erster Anwendungsleitfaden erarbeitet. Dieser gilt als „Living-Paper“ und soll im Jahr 2026 weiterentwickelt werden, um die Anwendung von KI in der täglichen Arbeit noch mehr zu unterstützen.

6.3 PRÜFUNG DER WAHLWERBUNGS-
AUSGABEN BEI DER WAHL ZUM
GEMEINDERAT DER STADT GRAZ

Am 28. Juni 2026 finden Wahlen zum Gemeinderat der Stadt Graz statt. Aufgrund einer Erweiterung seiner Kompetenzen im Parteiförderungs-Verfassungsgesetz wird der Landesrechnungshof Steiermark gegen Ende dieses Jahres erstmals prüfen, ob die wahlwerbenden politischen Parteien bei dieser Wahl die Obergrenze für Wahlwerbungsausgaben von jeweils 400.000 Euro eingehalten haben werden. Er wird dabei auf seine Erfahrungen aus zwei Prüfungen nach Landtagswahlen zurückgreifen.

6.4 VORSCHLÄGE FÜR EINE NOVELLIERUNG DES STEIERMÄRKISCHEN PARTEIENFÖRDERUNGS-VERFASSUNGSGESETZES

Der Prüfung der Einhaltung der Obergrenze von Wahlwerbungsausgaben bei der Landtagswahl 2024 zeigte, dass der Landesrechnungshof mit den derzeit bestehenden Regelungen in einigen Fällen nicht endgültig feststellen kann, ob diese Grenze tatsächlich eingehalten wurde oder nicht. Dies liegt einerseits an teilweise unscharfen Bestimmungen und andererseits an mangelnden Befugnissen bei der Prüfung. Der Landesrechnungshof wird daher den Landtagsparteien Vorschläge für eine Novellierung der einschlägigen Regelungen des Steiermärkischen Parteienförderungs-Verfassungsgesetzes unterbreiten.

6.5 STÄRKUNG DER ROLLE DES LANDESRECHNUNGSHOFES BEI LANDESRECHNUNGSABSCHLUSS UND LANDESBUDGET

Der Landesrechnungshof Steiermark ist derzeit verpflichtet, zum Entwurf des Landesrechnungsabschlusses jährlich eine Stellungnahme abzugeben. Diese ist jedoch rechtlich darauf beschränkt, ob der Rechnungsabschluss im Einklang mit dem Landesbudget sowie den dazu vom Landtag im Beschluss zum Landesbudget erteilten Ermächtigungen und sonstigen budgetwirksamen Beschlüssen des Landtages erstellt wurde. Diese Stellungnahme ist noch dazu binnen relativ kurzer Zeit (sechs Wochen) zu erstellen und nur der Landesregierung (und nicht dem Landtag) zu übermitteln, sodass sie in der Regel – anders als in anderen Bundesländern – nicht öffentlich wird.

Der Landesrechnungshof versuchte in den ersten Jahren seit Einführung dieser Aufgabe, in Ergänzung zu den verpflichtend zu prüfenden Agenden (Einhaltung der Vorgaben des Budgets und allfälliger sonstiger budgetrelevanter Landtagsbeschlüsse) auch noch weitergehende Fragen zu beleuchten. Nachdem diese Ergebnisse kaum nach außen hin sichtbar wurden, beschränkte sich der Landesrechnungshof in letzter Zeit darauf, lediglich seine verfassungsrechtlich vorgesehene Pflichtaufgabe zu erfüllen, weil er dem Landtag, als dessen Organ er fungiert, keine zusätzliche wirksame Hilfestellung bieten konnte.

Die Entwicklung des Landesbudgets in den letzten drei Jahren zeigte jedoch, dass es dringend erforderlich ist, dass sich der Landesrechnungshof regelmäßig, intensiver und entsprechend außenwirksam mit Fragen des Rechnungsabschlusses und der Budgetentwicklung befassen sollte. Es sollten von unabhängiger und fachkundiger Stelle nicht nur die Rechtmäßigkeit und ziffernmäßige Richtigkeit des Landesrechnungsabschlusses betrachtet, sondern auch Informationen über wichtige Kennzahlen zu Budget und Rechnungsabschluss, zur Schuldenentwicklung, insbesondere unter der dem Gesichtspunkt der Budgetwahrheit („Wie hoch ist die Verschuldung des Landes tatsächlich?“), deren Auswirkungen auf den Stabilitätspakt sowie eine Analyse und Prognose hinsichtlich großer „Kostentreiber“ geliefert werden.

Daher wird der Landesrechnungshof künftig für die Bürgerinnen und Bürger entsprechende Informationen zu diesen Themen auf seiner Homepage bereitstellen. Parallel dazu sollten auch rechtliche Anpassungen zur Verbesserung der Information des Landtages erfolgen. Hierfür bedarf es einer Novellierung der einschlägigen Bestimmungen des Landes-Verfassungsgesetzes 2010, mit der nicht nur seine Aufgaben ausgeweitet, sondern auch eine andere Vorgangsweise bei der Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse (Stellungnahme) zum Rechnungsabschluss festgelegt werden sollte.

Der Landesrechnungshof Steiermark macht es sich für das kommende Arbeitsjahr daher zur Aufgabe, beim Landtag Steiermark für die Anpassung der entsprechenden verfassungsrechtlichen Bestimmungen Werbung und Fürsprache zu betreiben.

